



Amt für Gesundheitsversorgung

Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission des Kantonsrates «III. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalver- bunde (Übertragung der Spitalimmobilien) (22.15.18) und Kantonsratsbeschluss über die Übertragung der Spitalimmobilien» (23.15.02)	Franziska Yoanidis Sekretariat
Termin	Montag, 25. Januar 2016, 8.00 Uhr	Gesundheitsdepartement Oberer Graben 32 9001 St.Gallen T 058 229 35 90 F 058 229 39 62 franziska.yoanidis@sg.ch www.gesundheit.sg.ch
Ort	Sitzungszimmer 118, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen	

St.Gallen, 25. Januar 2016

Vorsitz

Hartmann Christof, Walenstadt, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Hartmann Christof, Walenstadt, Präsident
- Ammann Thomas, Waldkirch
- Götte Michael, Tübach (bis 16 Uhr)
- Güntzel Karl, St.Gallen
- Hartmann Peter, Flawil (bis 16 Uhr)
- Hoare-Widmer Susanne, St.Gallen
- Huser Herbert, Altstätten
- Looser Kilian, Stein
- Rehli Valentin, Walenstadt
- Ritter-Sonderegger Werner, Hinterforst
- Scheitlin Thomas, St.Gallen
- Storchenegger Martha, Jonschwil
- Surber Bettina, St.Gallen
- Suter Yvonne, Rapperswil-Jona
- Tanner Jörg, Sargans

Gesundheitsdepartement

- Hanselmann Heidi, Regierungsrätin
- Ledergerber Donat, Generalsekretär
- Altherr Peter, Leiter Amt für Gesundheitsversorgung
- Mojon Stefania, Amt für Gesundheitsversorgung

Weitere Teilnehmende

- Büsser Flavio, Generalsekretär Finanzdepartement
- Germann Daniela, Leiterin Grundstücksgeschäfte Baudepartement
- Lichtensteiger Stefan, CEO Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland
- Bollhalder Werner, bcs Steuerexperten



Protokoll

Yoanidis Franziska, Amt für Gesundheitsversorgung

Unterlagen

- III. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde 22.15.18, Botschaft und Entwurf der Regierung vom 27. Oktober 2015
- Kantonsratsbeschluss über die Übertragung der Spitalimmobilien 23.15.02

Inhalt

1	Begrüssung / Mitteilungen	3
2	Überblick über die Vorlage	4
3	Allgemeine Diskussion	18
4	Spezialdiskussion	27
5	Rückkommen	48
6	Antrag an den Kantonsrat	48
7	Varia	48
7.1	Bezeichnung der Kommissionssprecherin/des Kommissionssprechers	48
7.2	Medieninformation	48



1 Begrüssung / Mitteilungen

Christof Hartmann, Walenstadt, Präsident der vorberatenden Kommission zum III. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde und Kantonsratsbeschluss über die Übertragung der Spitalimmobilien, begrüsst Heidi Hanselmann, Regierungsrätin, die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

Gesundheitsdepartement

- Donat Ledergerber, Generalsekretär
- Peter Altherr, Leiter Amt für Gesundheitsversorgung
- Stefania Mojon, Amt für Gesundheitsversorgung
- Franziska Yoanidis, Amt für Gesundheitsversorgung, Protokollführerin

Baudepartement

- Daniela Germann, Leiterin Grundstückgeschäfte, Baudepartement

Finanzdepartement

- Flavio Büsser, Generalsekretär

Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland

- Stefan Lichtensteiger, CEO

bcs Steuerexperten

- Werner Bollhalder, Dipl. Steuerexperte

Unterlagen

- III. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde 22.15.18, Botschaft und Entwurf der Regierung vom 27. Oktober 2015
- Kantonsratsbeschluss über die Übertragung der Spitalimmobilien

Seit der Kommissionsbestellung vom 30. November 2015 wurden folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vorgenommen:

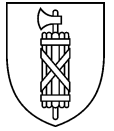
- FDP-Fraktion: Thomas Scheitlin, St.Gallen, anstelle von Arno Noger, St.Gallen
- GLP/BDP-Fraktion: Jörg Tanner, Sargans, anstelle von Nils Rickert, Rapperswil-Jona
- CVP/EVP-Fraktion: Werner Ritter-Sonderegger, Hinterforst, anstelle von Peter Boppard, Andwil

Die Sitzung wird zur Erleichterung der Protokollführung aufgezeichnet. Nach Erstellung des Protokolls werden die Aufnahmen wieder gelöscht.

Nach Art. 67 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GschKR) ist das Kommissionsprotokoll vertraulich. Die Urheber der einzelnen Meinungsäusserungen dürfen gegenüber Dritten nicht bekanntgegeben werden. Auch bei der Orientierung der Fraktionen über die Ergebnisse der Beratungen dürfen lediglich geäusserte Meinungen, nicht aber die Namen der Votanten genannt werden. Mit der Rechtsgültigkeit der Vorlage entfällt die Vertraulichkeit.

Um 16 Uhr findet eine Präsidiumssitzung statt. Sollte die Kommissionssitzung bis dann nicht beendet sein, müssen sich Michael Götte und Peter Hartmann ab diesem Zeitpunkt entschuldigen.

Güntzel hält fest, dass die Kommissionssitzung mit einem geplanten Sitzungsende um 19 Uhr zu lange dauert. Er muss die Sitzung um 17.30 Uhr verlassen können.



Ch. Hartmann bestätigt, dass um 17 Uhr entschieden wird, ob ein zweiter Sitzungstag nötig wird oder nicht. Es wäre aber wünschenswert, dass die Beratung am heutigen Tag zu Ende geführt werden kann.

2 Überblick über die Vorlage

Ch. Hartmann übergibt das Wort an Regierungsrätin **Heidi Hanselmann**.

Hanselmann begrüsst den Präsidenten, die Mitglieder der vorberatenden Kommission sowie die Mitarbeitenden des Gesundheitsdepartementes, des Finanzdepartementes und des Baudepartementes.

Bei der zu beratenden Vorlage geht es um die Übertragung der Spitalimmobilien des Kantons St.Gallen an die Spitalverbunde und nicht um die Finanzierung der Neubauten. Der Anspruch an die Spitäler, dass sie die Investitionen für die Neubauten selber finanzieren müssen, besteht mit oder ohne Immobilienübertragung. Mit der seit 1.1.2012 gültigen neuen Spitalfinanzierung gilt dies für öffentliche wie auch private Spitäler. Hanselmann hört bei Podiumsdiskussionen immer wieder die Meinung, dass die Kantone nach wie vor Subventionen leisten. Das ist unzutreffend. Der Kanton St.Gallen spricht lediglich minimale Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Bereich Aus- und Weiterbildung. Andere Kantone sprechen höhere Beiträge. Es geht in der heutigen Diskussion nicht um die Tragbarkeit der geplanten Bauvorhaben, sondern darum, gleich lange Spiesse für die öffentlichen und privaten Spitäler zu schaffen. Die öffentlichen Spitäler sollen im Wettbewerb die gleichen Möglichkeiten haben wie die privaten, d.h. schnell auf die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten in kurzer Zeit reagieren zu können. Dieser Wettbewerb wurde mit der neuen Spitalfinanzierung bewusst geschaffen. Die anstehenden Investitionen müssen von allen Spitälern mittels Fallpauschalen finanziert werden. Auch diesbezüglich bestehen keine Unterschiede mehr zwischen öffentlichen und privaten Spitälern.

Die Immobilien der st.gallischen Spitalverbunde sind im Eigentum des Kantons. Die Spitalverbunde zahlen bis anhin die vom Kanton getätigten Investitionen über die Miete bzw. über die Nutzungsentschädigung zurück. Die Miete ist marktgerecht und bei wertvermehrender Bautätigkeit wird sie erhöht.

Die Projektorganisation zeigt, dass der Lenkungsausschuss aus den Generalsekretären des Gesundheitsdepartementes, des Finanzdepartementes und des Baudepartementes bestand. In der Projektgruppe hatten ebenfalls Mitarbeitende aus den drei genannten Departemente Einsitz. Zusätzlich war ein Mitarbeiter der Staatskanzlei involviert.

Gemäss der heutigen Regelung setzt ein Bauvorhaben für Spitalbauten ab drei Mio. Franken eine Botschaft an den Kantonsrat voraus. Ein Finanzreferendum ist ab 3 Mio. Franken fakultativ und ab 15 Mio. Franken obligatorisch.

Mit dem schweizweiten Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung ab 1.1.2012 haben sich verschiedene Kantone mit der Frage befasst, ob die Spitalimmobilien übertragen werden sollen und wenn ja, in welcher Form.

Die Investitionskostenabgeltung dient der Finanzierung einer Gebäudemiete (bei einer Mietlösung) oder von Abschreibungen und Zinsen (bei einer Eigentumlösung).

Der Botschaft zur Immobilienübertragung vorausgegangen sind die Beschlüsse des Kantonsrates vom 17. September 2013. Für die Botschaft zur Immobilienübertragung wurden verschiedene Rahmenbedingungen festgesetzt. Die bestehenden Bauten werden als Sacheinlage übertragen. Die Übertragung erfolgt an die Spitalverbunde und nicht an eine Immobiliengesellschaft. Vertiefte



Abklärungen sollen zeigen; ob Gebäude mit oder ohne Land übertragen werden sollen; wie mit Projekten und angefangenen Bauten umzugehen ist; wie der Wert der Immobilien und des Bodens festgelegt wird; zu welchem Wert die Immobilien übertragen werden und welche Kompetenzen Kantonsrat, Regierung und Verwaltungsrat der Spitalverbunde zukommen.

Eine schweizweite Übersicht über den Stand der Übertragung in den einzelnen Kantonen zeigt, dass einzig Baselland die Immobilien gegen ein Darlehen übertragen hat. Ansonsten haben die Kantone die Spitalimmobilien als Sacheinlage übertragen oder befinden sich in Vorbereitung dazu.

In einem Punkt hat sich die Ausgangslage seit dem Kantonsratsbeschluss 2013 verändert. Zu den veränderten Prämissen hat das Entlastungsprogramm 2013 beigetragen. Der Kantonsrat wie auch die Regierung wurden darauf hingewiesen, dass eine Optimierung im Bereich der Mehrwertsteuer insbesondere bei Bauvorhaben zu prüfen ist. Im Bereich der Spitalbauten gelangte auch der Verwaltungsrat zum Resultat, dass Anlagengesellschaften bezüglich Mehrwertsteuer finanzielle Vorteile bringen. Der Verwaltungsrat hat sich intensiv mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt und favorisiert Anlagengesellschaften. Ausserkantonale Spitäler mit Bauvorhaben haben aus den genannten Gründen ebenfalls Anlagengesellschaften gegründet.

Germann erhält das Wort zum Thema Übertragung mit oder ohne Boden.

Eine Aufgabe der Vorlage ist die Entscheidung, ob die Bauten mit oder ohne Boden übertragen werden sollen. Die Definition des Baurechts besagt, dass auf einem Grundstück ein Bauwerk errichtet oder dauernd beibehalten werden darf. Ein im Baurecht erstelltes Haus gehört dem Baurechtnehmer. Sofern der Vertrag auf mindestens 30 bis maximal 100 Jahre abgeschlossen wurde, kann das Baurecht als eigenes Grundstück im Grundbuch eintragen werden. Somit wird das Baurecht handelbar und belastbar. Kein Baurecht ist möglich für Gebäudeteile, für Stockwerkanteile oder wenn mehrere Grundstücke betroffen sind. Bei letzterem müssen zuerst die Grundstücke zusammengeführt werden. Im Baurecht nicht enthalten ist die Erschliessung. Zum Beispiel müsste eine Zufahrt separat geregelt werden. Das Baurecht wird durch einen Vertrag mit den verschiedenen Parteien öffentlich beurkundet. Das Baurechtsgrundstück muss vom Grundbuch vermessen werden. Im Vertrag kann alles geregelt werden, was subjektiv wesentlich ist; alle Punkte, welche für die Parteien wichtig sind. Wie zum Beispiel:

- Zinshöhe (welcher der Baurechtsnehmer dem Baurechtsgeber zu entrichten hat);
- Mitwirkungspflichten und –rechte;
- gesetzliches Vorkaufsrecht;
- Umgang mit Investitionen;
- Einschränkung der Übertragung;
- Abrechnung von Kosten;
- gemeinsam genutzte Anlagen.

Wichtig ist unter anderem die Regelung nach Ablauf des Baurechts.

Beim Spital Wattwil sieht die Situation wie folgt aus: Ein Privater hat das Recht für Warenumschlag auf dem Spitalareal. Eine Garage für den Rettungswagen steht teilweise auf dem Nachbargrundstück. Parkplätze des Nachbarn befinden sich auf dem Grundstück des Spitals Wattwil. Parkplätze des Spitals Wattwil stehen wiederum auf dem Grundstück des Nachbarn. Es besteht eine unterirdische geschützte Operationsstelle, welche einerseits bis auf das Nachbargrundstück und andererseits unter die anderen Bauten des Spitals reicht. In Wattwil besteht somit eine verflochtene Nutzungssituation mit verschiedenen Playern.



Im Kantonsspital St.Gallen gibt es ferner Gebäude, die auf zwei verschiedenen Grundstücken stehen. Es gibt ebenfalls Gebäude, die auf verschiedenen Grundbuchkreisen stehen. Die Nutzungssituationen wären mit einem selbständigen und dauernden Baurecht sehr kompliziert abzuwickeln. Grundsätzlich kann alles geregelt werden, aber es wird praktisch nicht mehr händelbar. In solchen Fällen gibt es bessere Alternativen für die Sicherstellung der Mitwirkungsrechte des Kantons.

Der Kanton St.Gallen pflegt eine eher zurückhaltende Praxis gegenüber dem selbständigen und dauernden Baurecht. Sie erklärt die Zurückhaltung anhand von zwei bekannten Beispielen. Bei der Fischzuchtanlage in Rorschach lief das selbständige und dauernde Baurecht 2011 aus. Daraufhin hat das Grundbuchamt im Grundbuch alle Einträge gelöscht. In Bezug auf den Heimfall war folgendes festgehalten: Mit dem Erlöschen des Baurechts gehen sämtliche Gebäude und Anlagen in das Eigentum der politischen Gemeinde zurück. Sie sind nicht wertlos. Es ist eine Entschädigung in bar zu leisten, zahlbar auf den Tag des Erlöschens des Baurechts. Die Entschädigung darf nicht mehr betragen als der ausgewiesene Anlagewert minus Abschreibungen. Die Abschreibungen sind auf die Dauer des Betriebsinteresses vom Baurechtsberechtigten auszurichten. Das Betriebsinteresse des Baurechtsberechtigten ist aber deutlich länger als 2011. Fakt ist, dass die Regelung des Heimfalls gar nicht angewendet werden konnte. Es musste eine Regelung mit der Stadt Rorschach gefunden werden, damit die Fischzuchtanlage weiterbetrieben werden konnte, obwohl diese sich eigentlich bereits im Besitz der Stadt Rorschach befand.

Ein weiteres Beispiel ist das Ostschweizer Kinderspital St.Gallen. Die Stiftung des Kinderspitals hat ein Baurecht auf dem Boden der Ortsbürgergemeinde St.Gallen. Das Baurecht läuft grundsätzlich noch bis 2042. Das Kinderspital wird den Standort auf das Areal des Kantonsspitals verlegen. Und nun stellt sich die Frage, was mit dem Kinderspital am jetzigen Standort passiert. Zur Mitwirkung ist im Baurechtsvertrag zu lesen, dass alle Pläne für alle Bauten vor Baubeginn vorzulegen sind. Es gibt keine Veräusserung, keine hypothekarische Belastung, keine Dienstbarkeiten, keine Beschränkungen des Grundeigentums ohne Zustimmung des belasteten Grundeigentümers. Es braucht ferner eine ausdrückliche Zustimmung, wenn Teile davon veräussert werden sollten. Wenn es keine Einigung über eine Verlängerung bis vier Jahre vor Ablauf (2038) gibt, regelt der Heimfall, dass es eine angemessene Entschädigung gibt. Sofern der Baurechtsberechtigte auf eine Verlängerung verzichtet, sind die Gebäude abzurechnen und der Boden in neubau-reifem Zustand dem Grundeigentümer zurückzugeben. **Germann** ist sich ziemlich sicher, dass die Stiftung die Gebäude nicht abbrennen wird.

Mit diesen Beispielen möchte **Germann** darlegen, dass es ausserordentlich schwierig ist, zum Zeitpunkt X einer Vertragserstellung auf den Zeitpunkt Y abzuschätzen (in 30 Jahren minimal), wie man dannzumal mit dem Gebäude umgehen will.

Gegen ein Baurecht sprechen

- komplexe Verträge;
- Baurechtsverträge sind sehr langfristig ausgerichtet;
- Entwicklungen sind kaum abzuschätzen;
- eine Änderung bedingt immer eine Beurkundung;
- in der Praxis bestehen viele Streitigkeiten wegen Baurechtsverträgen;
- die Einflussnahme kann anderweitig geregelt werden.

Mojon erhält das Wort zum Thema Immobilienübertragung.

Wenn von einer Immobilienübertragung oder von Immobilien gesprochen wird, müssen drei verschiedene Elemente betrachtet werden. Sie müssen getrennt bewertet und analysiert werden. Es geht um



- das Land, auf welchem sich die Bauten befinden;
- die bestehenden Bauten, welche die Spitäler zurzeit nutzen;
- Projekte und angefangene Bauten.

Der Kantonsrat hat sich im September 2013 für eine Übertragung der Spitalimmobilien ausgesprochen. Diese Übertragung betrifft alle Immobilien, welche sich auf den Spitalarealen befinden. Die Spitalareale umfassen 20 Grundstücke. Davon befinden sich 18 in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Die Grundstücke haben eine eingeschränkte Nutzung und Übertragbarkeit. Zwei Grundstücke in Altstätten und Grabs befinden sich in anderen Bauzonen. Dabei handelt es sich um einen Parkplatz und um ein Grundstück, das für ein Neubauvorhaben erworben werden musste. Fünf Grundstücke, welche zurzeit von den Spitalverbunden genutzt werden, sind von einer Übertragung ausgenommen, weil sie sich ausserhalb der Spitalareale befinden. Es geht um drei Grundstücke, auf welchen sich Personalhäuser befinden. Zwei davon befinden sich in St.Gallen und eines in Altstätten. Es betrifft weiter ein Grundstück für eine Lernwerkstätte des Kantonsspitals St.Gallen und einen Parkplatz in Flawil. Diese Grundstücke befinden sich in einer Wohn- oder Gewerbezone. Sie haben keine eingeschränkte Übertragbarkeit.

Die 20 Grundstücke mussten bewertet werden. Dabei wurde von der Fläche ausgegangen. Der Preis in Fr./m² wurde auf der Basis von Käufen und Verkäufen des Kantons in der gleichen Zone in derselben Gemeinde errechnet. Der unterschiedliche Preis für Fr./m² in Grabs und Altstätten ist mit der unterschiedlichen Bewertung für Zonen von öffentlichen Bauten und Anlagen mit eingeschränkter Nutzung und dem Marktwert für Bau-, Gewerbe- und Wohnzone zu erklären. Die Grundstücke haben insgesamt einen Wert von rund 85 Mio. Franken.

Der Kantonsrat hat sich für eine Übertragung der bestehenden Bauten als Sacheinlage (bewirkt eine Erhöhung des Dotationskapitals) ausgesprochen. Es handelt sich um 104 Gebäude. 103 davon befinden sich auf den 18 Grundstücken in der Zone für öffentlichen Bauten und eingeschränkter Nutzung. Dazu kommt ein Stockwerkeigentumsanteil, welcher sich ebenfalls auf dem Spitalareal befindet und wärmetechnisch mit anderen Gebäuden verbunden ist.

Gebäude, die sich ausserhalb der Spitalareale befinden, sollen nicht übertragen werden. Sie befinden sich nicht in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Dabei handelt es sich um zwei Personalhäuser und eine Lernwerkstätte im Kantonsspital St.Gallen und ein Personalhaus in Altstätten. Sofern die Spitalverbunde diese Gebäude weiterhin nutzen möchten, können sie diese vom Kanton mieten und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erwerben.

Die bestehenden Gebäude haben einen

- Gebäudeversicherungswert: Dieser wird von der Gebäudeversicherungsanstalt regelmässig neu geschätzt. Die Schätzung entspricht dem Neuwert, den das Gebäude hätte, wenn es heute gebaut würde.
- Bilanzwert: Das ist der Wert, zu welchem die Gebäude in der Rechnung des Kantons bilanziert werden.
- Restwert vom Anschaffungswert: Dieser wurde von PricewaterhouseCoopers (PWC) errechnet. Dabei wurde von allen Investitionen der letzten 33 Jahre ausgegangen. Diese waren im Kanton relativ gut dokumentiert. Investitionen an Gebäudehüllen wurden innerhalb von 33 Jahren und feste Installationen oder Gebäudetechnik innerhalb von 20 Jahren abgeschrieben. Daraus wurde ein Restwert per 1.1.2015 bestimmt. Der Restwert vom Anschaffungswert wurde von den meisten Kantonen als Basis für die Übertragung der Immobilien herangezogen.
- Restwert vom Anschaffungswert mit Korrekturen für Abbrüche: Dieser wurde errechnet, da im Kanton St.Gallen einige Bauten oder Teile davon im Rahmen der Neubauvorhaben abgebrochen werden müssen. Es macht keinen Sinn, wenn die Spitalverbunde Bauten zu einem Wert übernehmen, der aufgrund des Abrisses wieder berichtigt werden muss. Es



wurde somit ein Wertabschlag für die Zeit vorgenommen, in der die Bauten abgerissen und nicht mehr genutzt werden.

Die 104 Bauten haben gemäss Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) einen Neuwert von 818 Mio. Franken. Der Anschaffungswert aller Investitionen beträgt 800 Mio. Franken. Dieser Wert entspricht den Kosten der letzten 33 Jahre zur Errichtung der Bauten. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen erhält man einen Restwert von 293 Mio. Franken. Da ein Teil der Bauten abgebrochen wird, bleibt ein Restwert von 267 Mio. Franken. Der Bilanzwert im Kanton beträgt 44 Mio. Franken.

Der Restwert von 267 Mio. Franken, ausgehend vom Anschaffungswert, gilt als favorisierter Wert für eine Übertragung. Das ist der Wert, den die Immobilien hätten, wenn sie schon immer im Besitz der Spitalverbunde gewesen wären. Dieser Wert diene auch in den meisten Kantonen als Basis für die Übertragung. Die Übertragung zum Bilanzwert käme fast einer Schenkung gleich und eine Übertragung zum Neuwert wäre absurd, da die Immobilien nicht mehr neu sind.

Die Spitalimmobilien befinden sich in einem schlechten Zustand. Sie müssen saniert und erneuert werden. Es sind erhebliche Bauvorhaben geplant mit einem Volumen von über einer Milliarde Franken. Ein Teil davon wird nach der Übertragung selbständig von den Spitalverbunden geplant und finanziert und muss deshalb nicht berücksichtigt werden. Der relevante Teil umfasst die Bauvorhaben über 805 Mio. Franken, welche vom Stimmvolk bereits gutgeheissen wurden und ein zusätzliches Bauvorhaben in Wil von 10 Mio. Franken.

Diese Bauvorhaben wurden vom Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Spitalverbunden vorbereitet. Im Kanton ist sehr viel Knowhow vorhanden, welches nicht verloren gehen sollte. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, vom Hochbauamt das Baumanagement 2 bzw. 540 Stellenprozent auf die Spitalverbunde zu übertragen. Diese Personen sollen in einem Kompetenzzentrum Bau (Kompetenzzentrum für Spitalinvestitionen) zusammengefasst werden. Die Steuerung des Kompetenzzentrums erfolgt durch die vier CEO's. Alle Spitalverbunde sollen von diesem Knowhow in Form von Dienstleistungen profitieren können. Neben dem Kompetenzzentrum Bau, welches das Knowhow besitzt, sind weiterhin bei den einzelnen Spitalverbunden Bauverantwortliche vor Ort.

Der Kantonsrat hat sich im September 2013 dafür ausgesprochen, dass die bestehenden Immobilien als Sacheinlage übertragen werden sollen. Die Spitalverbunde der öffentlichen und öffentlich finanzierten Spitäler konnten bis zu diesem Zeitpunkt keine Rückstellungen für die geplanten Investitionen tätigen, da der Kanton dafür zuständig war. Mit der neuen Spitalfinanzierung hat sich dies geändert. Die Leistungen werden über Fallpauschalen entrichtet. In den Fallpauschalen ist ein Investitionskostenanteil enthalten. Dieser ist gleich hoch, ob es sich um ein privates oder öffentliches Spital handelt. Es werden alle Spitäler gleich finanziert. Dementsprechend müssen auch gleich lange Spiesse geschaffen werden. Deshalb sollen die neuen Bauvorhaben auch von den Spitäler selber finanziert werden. Der Kanton kann Kantonsdarlehen anbieten. Diese sollen eine nahtlose Finanzierung und Bautätigkeiten ermöglichen. Die Kantonsdarlehen können von allen Listenspitalern im Kanton im Anspruch genommen werden. Sie müssen gesichert, verzinst und amortisiert werden.

Ch. Hartmann eröffnet eine Fragerunde.

Huser hat eine Frage zu den Bodenpreisen. Wie kamen die Splittingansätze bei Altstätten 160/500 und bei Grabs 150/500 zustande?

Mojon erklärt, dass dieses Splitting mit den verschiedenen Zonen begründet werden kann. Es handelt sich um den Preis für öffentliche Bauten und Anlagen und den Preis für sonstige Zonen.



Es gibt zwei Grundstücke, welche sich in der Wohn- und Gewerbezone befinden. Bei diesen Preisen handelt es sich um einen Marktwert, im Gegensatz zu den Preisen für Zonen mit eingeschränkter Nutzung und Übertragbarkeit.

Suter beschreibt, dass in der Botschaft auf Seite 11 aufgeführt wird, dass die Baurechtsvariante vor allem dann vorteilhaft ist, wenn komplexe Eigentumsverhältnisse bestehen, d.h. wenn mehrere Eigentümer Anteile an den Grundstücken haben. Auf Folie 10 der Präsentation wurde die komplexe Situation in Wattwil aufgezeigt und gleichzeitig von einem Baurecht abgeraten.

Germann: Es muss zwischen der Eigentumsituation und der Nutzungssituation unterschieden werden. In Wattwil besteht eine sehr komplexe Nutzungssituation. Die Eigentumsituation ist rechtlich klar.

Ch. Hartmann schliesst die Fragerunde und übergibt das Wort an **Peter Altherr**.

Die Prüfung der Einflussmöglichkeiten seitens der Regierung, des Kantonsrates und des Gesundheitsdepartementes nach der Immobilienübertragung war einer der Aufträge des Kantonsrates für die Botschaft zur Immobilienübertragung. Um diese Frage näher beleuchten zu können, war eine Rollenklärung des Kantons nötig. Eine Rolle des Kantons besteht - abgeleitet aus dem Gesundheitsgesetz - in der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung für die St. Galler Bevölkerung. Daneben hat der Kanton die Aufgabe, bei den eigenen Unternehmen (Spitalverbunde, Psychiatrieverbunde und das Zentrum für Labormedizin) Eigentümerinteressen wahrzunehmen.

Die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung betrifft öffentliche wie private Spitäler. Mit der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung lassen sich keine Eingriffe in die Kompetenzen der Spitalverbunde rechtfertigen. Andernfalls müssten diese Eingriffe auch bei den Privatspitälern erfolgen. Bei den privaten Spitälern lassen sich solche Eingriffe aber gar nicht durchsetzen.

Eingriffsmöglichkeiten können somit nur mit Eigentümerinteressen begründet werden. Dabei geht es einerseits um die Einschränkung des finanziellen Risikos. Der Kanton als Eigentümer dieser Unternehmen ist daran interessiert, dass diese ausreichend kapitalisiert sind, nicht zu hohe Risiken eingehen und für die Zukunft gesichert sind. Auch Anliegen des Eigentümers wie die Werterhaltung der Immobilien und die strategische Steuerung sind wichtig.

Im Zusammenhang mit der Kompetenzregelung ist speziell zu erwähnen, dass die Regierung in der Botschaft eine Übertragung der Immobilien nicht an die Spitalverbunde, sondern die Gründung von Tochtergesellschaften oder Anlagegesellschaften vorsieht. In der Botschaft wurden die Mutter- und die Tochtergesellschaft getrennt aufgeführt. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes, dass für die Mutter- wie auch für die Tochtergesellschaft die gleichen Regelungen gelten sollen, lässt sich eine Zusammenfassung in der heutigen Präsentation vertreten.

An den bestehenden Kompetenzen soll nichts geändert werden. Neu hingegen sind die Bestimmungen zur Gründung von neuen Gesellschaften oder zur Kompetenzregelung betreffend Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen.

Bei der Gründung einer neuen Gesellschaft durch die Spitalverbunde, welche ein Eigenkapital von 15 Mio. Franken überschreitet, ist die Zustimmung des Kantonsrates nötig. Bei einem Wert von weniger als 15 Mio. Franken wäre die Kompetenz bei der Regierung angesiedelt.

Die Eigentümerstrategie ist gemäss Vorlage der Public Corporate Governance (PCG) Sache der Regierung. Es ist deshalb vorgesehen, dass die Regierung die Eigentümerstrategie erlässt.

Für den Erwerb oder die Veräusserung von Immobilien bestehen Kompetenzeinschränkungen. Das Augenmerk liegt vor allem auf den Immobilien, die der Kanton übertragen hat. Der Kanton



soll bei einer allfälligen Veräusserung über ein Vorkaufsrecht verfügen. Keine Einschränkungen sind für die Veräusserung von Immobilien vorgesehen, die der Spitalverbund erst nach der Übertragung erworben hat.

Bei den beschlossenen Bauvorhaben erfolgt die Umsetzung durch die Spitalverbunde. Der Kanton stellt in diesem Zusammenhang verzinsliche Darlehen zur Verfügung, damit eine nahtlose Umsetzung der bereits beschlossenen Bauvorhaben möglich wird. Jeder Baubeschluss des Kantonsrates beinhaltet auch eine Ziffer, wie mit allfälligen Änderungen umgegangen werden soll. Wesentliche Änderungen müssten von der Regierung genehmigt werden.

Eine ebenfalls nicht zu vernachlässigende Kompetenz ist die Verpflichtung der Spitalverbunde zur Erstellung einer Investitionsplanung, welche der Regierung zur Kenntnismahme unterbreitet werden muss.

Die Organisation der Anlagegesellschaften präsentiert sich wie folgt: Es bestehen vier Spitalverbunde als selbständige Unternehmen, welche von einem gemeinsamen Verwaltungsrat geleitet werden. Es ist vorgesehen, jedem Spitalverbund eine eigene Anlagegesellschaft zuzuordnen. Die Führungsorganisation präsentiert sich wie folgt: Es bestehen vier Spitalverbunde als selbständige Unternehmen, welche von einem gemeinsamen Verwaltungsrat geleitet werden. Es ist vorgesehen, jedem Spitalverbund eine eigene Anlagegesellschaft zuzuordnen. Diese Führungsorganisation erlaubt letztlich dem Verwaltungsrat der Spitalverbunde eine direkte Einflussnahme auf die Immobilien der Anlagegesellschaft.

Eine Tochtergesellschaft ist eine rechtlich, wirtschaftlich und geschäftlich selbständige juristische Person, steht aber in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zur Muttergesellschaft. Die Steuerung der Tochtergesellschaft erfolgt jeweils über die Muttergesellschaft. In diesem Zusammenhang wird von einem beherrschenden Einfluss der Muttergesellschaft gesprochen. Die Beherrschung der Tochtergesellschaft lässt sich am einfachsten realisieren, indem operativ tätige Personen der Muttergesellschaft (z.B. CEO oder CFO) in den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft delegiert werden. Die operativ tätigen Personen der Muttergesellschaft stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zum Verwaltungsrat der Muttergesellschaft. Sie sind somit in einem gewissen Sinn Befehlsempfänger, was in der Tochtergesellschaft passieren soll. Dieses Konstrukt findet man auch in der Privatwirtschaft. Als die Stiftung Kliniken Valens die Rheinburg-Klinik AG in Walzenhausen übernommen haben, wurde die Rheinburg-Klinik zur Tochtergesellschaft innerhalb der Stiftung. Der Verwaltungsrat dieser Tochtergesellschaft wurde mit operativ tätigen Personen aus der Stiftung der Kliniken Valens besetzt.

Warum werden vier und nicht eine Anlagegesellschaft vorgeschlagen? Die Regierung hat sich ganz klar für vier Anlagegesellschaften ausgesprochen. Der Grund dafür liegt bei der eigentlichen Zielsetzung der Immobilienübertragung: jeder Spitalverbund soll direkt und uneingeschränkt über seine eigenen Immobilien verfügen können. Dies ist aber nur gewährleistet, wenn jeder Spitalverbund eine eigene Anlagegesellschaft hat. Bei einer Anlagegesellschaft würden operativ tätige Personen aus allen vier Spitalverbunden Einsitz nehmen. Somit würden Investitionen im Spital Linth von Vertretern der anderen Spitalverbunde mitbeurteilt. Das würde eine Fremdbestimmung mit sich bringen, was auf jeden Fall vermieden werden sollte. Ausserdem wurden in keinem anderen Kanton Immobilien von mehreren Unternehmen in eine gemeinsame Gesellschaft eingebracht.

Ch. Hartmann eröffnet die Fragerunde.

Hoare interessiert, wo in dieser Organisation die Mitarbeitenden des Hochbauamtes, Baumanagement 2, angesiedelt werden.



Altherr erklärt, dass diese Frage noch nicht abschliessend geklärt sei. Es ist denkbar, das Kompetenzzentrum Bau bei den Anlagegesellschaften anzusiedeln oder bei den Spitalverbunden. Finanzielle Gründe sprechen dafür, das Kompetenzzentrum bei der Muttergesellschaft anzugliedern.

Güntzel erkundigt sich, ob die geplanten 540 Stellenprozent des Kompetenzzentrums Bau für alle vier Spitäler gedacht sind.

Altherr bestätigt, dass die 540 Stellenprozent für alle Bauvorhaben der vier Spitalverbunde zuständig sind. Man wollte vermeiden, die 540 Stellenprozent auf die vier Spitalverbunde aufzuteilen.

Ch. Hartmann stellt keine Wortmeldungen mehr fest und übergibt das Wort an **Flavio Büsser**.

Büsser macht einige Erläuterungen zu den wesentlichen finanziellen Effekten, welche sich mit der Immobilienübertragung ergeben.

Die finanziellen Effekte sind erheblich und betreffen verschiedene Bereiche. Einerseits werden die Immobilien und Grundstücke übertragen. In der Rechnung des Kantons entfallen die entsprechenden Abschreibungen. Es entsteht ein Minderaufwand bei den Bauten und Renovationen und beim Personalaufwand für die Mitarbeitenden im Hochbauamt für Spitalbauten. Den Spitälern wird für die geplanten Bauvorhaben ein Darlehen gewährt. Für die beschlossenen Bauvorhaben sind Darlehen bereits vorgesehen. Für die weiteren Bauvorhaben ist diese Frage noch offen. Es bestehen Grundlagen dafür im Gesetz. Aus den Zinsen resultiert ein Mehrertrag. Der Zinsaufwand für die Finanzierung beim Kanton wird sich nicht wesentlich ändern. Es müssen Darlehen aufgenommen werden, ob der Kanton selber baut oder ob die Spitalverbunde bauen. Bis anhin wurden die Spitalimmobilien den Spitälern gegen eine Nutzungsentschädigung zur Verfügung gestellt. Diese Mieteinnahmen würden entfallen. Die Übertragung hätte einen ausserordentlichen Aufwertungsgewinn durch Auflösung von stillen Reserven auf bestehenden Spitalbauten zur Folge. Das Dotationskapital würde durch die Übertragung mittels Sacheinlage entsprechend erhöht.

In der Botschaft wurden die verschiedenen Effekte sehr detailliert gegenübergestellt. Die Weiterführung des Status Quo hätte eine relativ hohe Belastung der Erfolgsrechnung zur Folge. Mit dem Beginn der Bauvorhaben werden beim Kanton bereits Abschreibungen vorgenommen. Auf der anderen Seite fliesst aber noch keine höhere Nutzungsentschädigung. Man kann eine Miete bzw. Mieterhöhung erst dann verlangen, wenn die Gebäude auch nutzbar sind. Bei einer Übertragung entfällt dieser Effekt und in der Erfolgsrechnung könnte in einer ersten Phase eine Entlastung verzeichnet werden. Langfristig betrachtet wäre der Effekt aufgrund der Nutzungsentschädigung neutral.

In der Investitionsrechnung des Kantons fallen bei einer Übertragung die geplanten Spitalbauinvestitionen weg. Für die vom Kantonsrat beschlossenen Bauvorhaben wird ein Darlehen gewährt, damit für die Spitäler die Finanzierung gewährleistet ist. Das Dotationskapital wird entsprechend erhöht.

Bedingt durch die Immobilienübertragung und die damit verbundene Darlehensgewährung fällt die Investitionsrechnung 2017 höher aus. Auch in den folgenden Jahren schlagen sich weitere Darlehen in der Höhe der Investitionsrechnung nieder.

Der Aufwertungsgewinn beträgt insgesamt 305 Mio. Franken. Insbesondere bei den bestehenden Bauten ist der Aufwertungsgewinn erheblich. Es stellt sich nun die Frage, wie der Aufwertungsgewinn verwendet werden soll. Die Regierung kam klar zur Auffassung, dass dieser dem freien Ei-



genkapital zugeführt werden soll, was auch so in der Aufgaben- und Finanzplanung berücksichtigt wurde. Die Bauvorhaben wurden bisher finanzpolitisch motiviert schnell abgeschrieben. In den letzten Jahren wurde als Folge dieser Abschreibungspraxis der allgemeine Kantonshaushalt stark belastet. Der Aufwertungsgewinn soll nun dem allgemeinen Kantonshaushalt wieder zugutekommen. Die Schaffung neuer stiller Reserven wäre nicht zweckmässig. Durch die Bildung von freiem Eigenkapital kann beim Kanton ein gewisses Finanzpolster geschaffen werden, das einen finanzpolitischen Spielraum für anstehende bedeutende Herausforderungen schafft.

Ch. Hartmann eröffnet die Fragerunde.

Surber hat eine Verständnisfrage betreffend Aufwertungsgewinn. Wenn die Spitalimmobilien nach der Übertragung verkauft würden, käme es ja zu einem Geldfluss. Würde der Erlös den Spitalverbunden zufließen, obwohl diese dem Kanton nichts bezahlt haben? Würde das Dotationskapital des Kantons in der gleichen Höhe wie bisher bestehen bleiben oder müsste es herabgesetzt werden, weil sich der Gegenwert bei den Immobilien reduziert hat?

Büsser: Mit der Immobilienübertragung übergibt der Kanton die Immobilien den Spitälern. Bei den Spitalimmobilien handelt es sich um betriebsnotwendige Liegenschaften. Sollte es aber trotzdem zu einem Verkauf kommen – unter Berücksichtigung der Kompetenzregelungen von Regierung und Kantonsrat - würde der Erlös den Spitälern zufließen. Diese Variante ist aber eher unrealistisch.

Altherr ergänzt wie folgt: Wenn es zu einem Verkauf von Immobilien käme, welche sich im Besitz der Tochtergesellschaften befinden, hätte es keinen Einfluss auf deren Bilanz (sofern der Verkaufspreis dem Bilanzwert entspricht). Es fände ein Abtausch auf der Aktivseite statt. Der Bestand an Immobilien würde abnehmen, dafür würde der Bestand an Bargeld zunehmen. Der Wert der Gesellschaft bleibt indes unverändert. Falls das Grundstück zu einem höheren Preis (d.h. höher als der Bilanzwert) verkauft wird, würde ein Gewinn resultieren. An diesem partizipiert der Kanton wiederum aufgrund der bestehenden Regelung zur Gewinnverteilung. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Handelbarkeit von Spitalgrundstücken sehr eingeschränkt ist, da sich diese in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen befinden.

Surber ist der Meinung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es irgendwann zu einem Verkauf von Grundstücken und Immobilien kommen könnte. Es besteht für sie ein Unterschied, ob der Gegenwert des Dotationskapitals an ein Gebäude oder an Bargeld gebunden ist, da Bargeld ausgegeben werden kann. Die Erhöhung des Dotationskapitals ist an die Spitalimmobilien gebunden. Werden diese verkauft und könnten die Spitalverbunde den Erlös behalten, würde der Gegenwert wegfallen.

Altherr weist darauf hin, dass die Spitalverbunde nach einem allfälligen Verkauf über mehr Bargeld verfügen würden. Wenn sie dieses Bargeld wieder investieren, würde mit dieser Investition ein neuer Wert geschaffen. Das Dotationskapital spiegelt letztlich den Wert der ganzen Anlagegesellschaft. Sofern ein Verkauf erst in 30 Jahren nach Übertragung stattfinden würde und wenn das Spital wiederholt in seine Immobilien investiert hätte, wäre es kaum mehr möglich, den ursprünglichen Wert und die getätigten Investitionen auseinanderzuhalten.

Germann fügt an, dass der Kanton einer Veräusserung zustimmen müsste und zudem ein Vorkaufsrecht genießt.

Surber hat eine Anschlussfrage betreffend Vorkaufsrecht. Das würde heissen, dass die übertragenen Grundstücke vom Kanton zurückgekauft werden müssten und die Spitälern damit einen Gewinn erzielen.



Germann: Der Kanton besitzt ein limitiertes Vorkaufsrecht, d.h. er müsste bei Ausübung den Preis entrichten, der bei der Übertragung festgelegt worden ist zuzüglich allfällig getätigter Investitionen.

P. Hartmann interessiert, ob das Dotationskapital verzinst wird.

Büsser beschreibt, dass heute keine Verzinsung erfolgt und auch in Zukunft keine Verzinsung vorgesehen ist. Der Kanton partizipiert jedoch an den Gewinnen. In schlechten Jahren sollen die Spitalverbunde nicht mit einer fixen Verzinsung des Dotationskapitals belastet werden. Es wird erwartet, dass die Spitalverbunde Gewinne erzielen, wovon ein Teil vom Kanton abgeschöpft werden kann.

P. Hartmann möchte wissen, ob das Dotationskapital im freien Eigenkapital erscheint.

Büsser: Der Mechanismus sieht wie folgt aus: Es findet eine entsprechende Aufwertung der Immobilien statt. Dies führt zu einem ausserordentlichen Ertrag. Mit dem Jahresergebnis 2017 wird dieser Ertrag dem freien Eigenkapital zugeführt. Im Gegenzug erhöht sich das Dotationskapital des Kantons an den Spitalverbunden. Das Dotationskapital erscheint unter den Beteiligungen des Kantons.

Güntzel hält fest, dass die Immobilien ohne Geldfluss übertragen werden (d.h. die Spitalverbunde müssen kein Geld in die Hand nehmen). Sollten die Spitalverbunde bei einem Verkauf von Immobilien (nach erfolgter Übertragung) einen Gewinn erzielen, müsste dieser in Form einer Rückzahlung an den Kanton zurückfliessen. Dieser Punkt müsste im Zuge der Spezialdiskussion nochmals aufgenommen werden.

Altherr weist auf die Kompetenzregelungen hin, die in einem solchen Fall zur Anwendung kämen. Sollte es zu einer Veräusserung von Immobilien kommen und diese zu einem Gewinn für die Spitalverbunde führen, partizipiert der Kanton ohnehin, da die Spitalverbunde bis zur Hälfte des ausgewiesenen Gewinns abliefern müssen. Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, eine eigene spezifische Gewinnablieferung für Immobilienverkäufe vorzusehen. Die Gewinnablieferung erfolgt Ende Jahr aufgrund des Unternehmensergebnisses. Der Kanton profitiert in jedem Fall von einer Veräusserung.

Güntzel fügt an, dass zwar die Handelbarkeit der Immobilien öffentlicher Spitäler eingeschränkt ist, Privatspitäler aber durchaus Verwendung hätten für Spitalimmobilien.

P. Hartmann vertritt die gleiche Meinung wie **Güntzel**. Im Fall einer Veräusserung müsste das Dotationskapital um den entsprechenden Betrag reduziert werden, da der Gegenwert verringert würde. Der entsprechende Betrag müsste an den Kanton fliessen.

Rehli weist darauf hin, dass ein Verkauf von Spitalliegenschaften in der Realität kaum stattfinden wird. Alle Spitäler – nicht nur die st.gallischen - würden Investitionen tätigen und das Angebot ausbauen. Natürlich kann ein möglicher Verkauf diskutiert werden, im Moment läuft aber der Trend eher in eine andere Richtung.

Ritter beurteilt die Thematik folgendermassen: Wenn innerhalb einer Gesellschaft ein Verkauf stattfindet und es fliesst dafür Geld, dann nimmt das Konto Immobilien ab und das Konto Bargeld/Bank nimmt zu. Falls aus dem Verkauf kein Gewinn resultiert, ist das Geschäft erfolgsneutral. Wenn der Verkauf aber einen Gewinn zur Folge hat, wird mit diesem gemäss Vorgaben verfahren. Entweder wird der Gewinn von der Anlagengesellschaft zum Spitalverbund fliessen, wo der Kanton dann seinen Teil abschöpft. Es kann aber auch sein, dass Immobilien verkauft werden, um neue Investitionen zu tätigen. So diskutiert man zum Beispiel, ob in Wil der Spitalstand-



ort verlegt werden soll. In diesem Fall kann es nicht sein, dass der Kanton den Verkaufserlös abschöpft. Dieses Geld würde fehlen, um ein neues Grundstück zu erwerben. Die von den Vorrednern vorgeschlagene Reduktion des Dotationskapitals ist aus buchhalterischen Überlegungen nicht nachvollziehbar und auch nicht möglich.

Güntzel stellt einen Ordnungsantrag, dass diese Punkte in der Spezialdiskussion aufgenommen werden.

Ch. Hartmann lässt über den Ordnungsantrag von **Güntzel** abstimmen.

➤ **Der Ordnungsantrag wird mit 14 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.**

Sutter hat eine Frage zu Folie 32. Ab 2028 soll die Erfolgsrechnung neutral sein. In der Botschaft heisst es auf Seite 34, dass diese dann leicht schlechter als der Status Quo sein wird. Handelt es sich bei diesen verschiedenen Aussagen um eine Rundungsdifferenz?

Büsser erklärt, dass die Immobilienübertragung für den Kanton in einer ersten Phase eine Entlastung zur Folge hat. Die Entlastungen nehmen – verglichen zum Status Quo – jedoch ab, sobald beim Status Quo höhere Nutzungsentschädigungen einsetzen. Über einen längeren Zeitraum betrachtet, sollten die Auswirkungen insgesamt neutral sein.

Suter möchte wissen, wie der Zeithorizont aussieht.

Büsser erklärt, dass der Zeithorizont 30 Jahre beträgt.

Altherr ergänzt zur Frage von **Suter**: Auf der Folie 32 wurden aus Platzgründen die Berechnungen nur bis 2022 aufgeführt. Bis dann sollten die Bauvorhaben in den Landspitälern realisiert sein und höhere Nutzungsentschädigungen fliessen. Auch die erste Bauetappe am KSSG, das Haus 07A, wäre dann realisiert. Die zweite Bauetappe am KSSG, das Haus 07B, wird erst 2028 abgeschlossen sein. Dann erfolgt eine weitere Erhöhung der Nutzungsentschädigung. Auf Folie 32 ist nur der erste Schritt der Erhöhung der Nutzungsentschädigung abgebildet. Mit der zweiten Erhöhung der Nutzungsentschädigung ab 2028 wäre die Veränderung der Erfolgsrechnung durch eine Übertragung leicht negativ. Dies würde die positiven Effekte in den ersten Jahren wieder kompensieren. Über den Zeithorizont von 30 Jahre sind die Auswirkungen neutral.

P. Hartmann hält fest, dass sich der Unterschied vor allem mit dem Wegfall der Abschreibungen begründen lässt. Die Nutzungsentschädigungen fliessen erst ab 2022 bzw. 2028. Ist das so?

Altherr bestätigt die Aussage von **P. Hartmann**.

Ch. Hartmann schliesst die Fragerunde und übergibt das Wort an **Heidi Hanselmann**.

Hanselmann zeigt die Einschätzung und Bewertung des Verwaltungsrates auf. Der Verwaltungsrat steht klar hinter der Immobilienübertragung. Die Bewertung von Boden und Gebäuden wird unterstützt. Die Kompetenzen von Regierung und Kantonsrat werden grundsätzlich unterstützt. Der Verwaltungsrat hätte sich in Bezug auf den Erwerb von Beteiligungsrechten und Gesellschaftsgründungen höhere Grenzwerte gewünscht. Die vorgeschlagene Regelung wird als zu einschränkend erachtet. Anlagegesellschaften werden klar unterstützt. Der Übertragungszeitpunkt per 1. Januar 2017 wird begrüsst.

Sollte die Immobilienübertragung abgelehnt werden, hätten die st.gallischen Spitalverbände kürzere Spiesse als Privatspitäler und ausserkantonalen Spitäler. Die politischen Abläufe bei Bauvorhaben brauchen Zeit. Die Spitalverbände wären betreffend Flexibilität, Entscheidungsfreiheit,



Planungssicherheit und Realisationsdauer von Bauvorhaben benachteiligt. Ein namhafter Ökonom sagte: «Nicht die grossen Spitäler fressen die kleinen, sondern die schnellen die langsamen.» Die unternehmerische Freiheit und die Wettbewerbsfähigkeit wären bei einer Ablehnung der Immobilienübertragung massiv eingeschränkt.

Der Verwaltungsrat bittet deshalb, auf die Vorlage einzutreten. Diesem Wunsch schliesst sich auch die Regierung an. Dem Kantonrat soll Eintreten auf die Vorlage empfohlen werden.

Ch. Hartmann dankt **Regierungsrätin Hanselmann** für ihre Ausführungen und übergibt das Wort an **Werner Bollhalder**.

Bollhalder begrüsst alle Teilnehmenden und dankt, dass er im Zusammenhang mit der Immobilienübertragung Ausführungen zur Mehrwertsteuer machen darf. Er führt eine eigenständige Steuerberatungspraxis mit sieben Mitarbeitenden. In einem ersten Teil erklärt er die Funktionsweise der Mehrwertsteuer in der Schweiz. Im zweiten Teil erläutert er die Mehrwertsteuersituation der Spitalverbunde. In einem dritten Teil werden die Auswirkungen einer allfälligen Übertragung der Immobilien an die Spitalverbunde beurteilt und im vierten Teil Fragen beantwortet.

Zum Mehrwertsteuerkonzept in der Schweiz. Die Mehrwertsteuer funktioniert nach den Mehrwertabgaben, d.h. wenn ein Unternehmen A eine Leistung erbringt und diese an ein Unternehmen B verkauft, dann muss diese Leistung in der Regel immer mit Mehrwertsteuer abgerechnet werden. Wenn das Unternehmen B diese Leistung an ein Drittunternehmen verkauft, wird diese Leistung wieder mit Mehrwertsteuer abgerechnet. D.h. ein Drittunternehmen kauft Leistungen und bezahlt die Mehrwertsteuer. Wenn eine Leistung weiterverkauft wird, kann indes eine Vorsteuer geltend gemacht werden. Dieser Vorgang wiederholt sich, bis am Schluss der Endkonsument die Mehrwertsteuer bezahlt. Dieses Grundkonzept der Mehrwertsteuer gilt auch in der EU.

Für die Spitalverbunde sieht das wie folgt aus. Das Spital erbringt 90 Prozent oder mehr an Leistungen im von der Mehrwertsteuer «ausgenommenen Bereich». Ausgenommen heisst, dass auf Leistungen keine Vorsteuer geltend gemacht werden darf, aber auf den erbrachten Leistungen auch keine Mehrwertsteuer anfällt. Jede Spitalregion ist mehrwertsteuerlich betrachtet ein eigenes Steuersubjekt, d.h. es werden vier Mehrwertsteuerabrechnungen in Bern eingereicht. In diesen Mehrwertsteuerabrechnungen wird nur der steuerbare Teil abgerechnet, d.h. ohne den ausgenommenen Bereich. Für den verbleibenden steuerpflichtigen Teil muss aber eine Mehrwertsteuerabrechnung eingereicht werden.

Die Spitalregionen haben entschieden, die Mehrwertsteuer nicht nach der sogenannten «effektiven Methode» abzurechnen. Bei der effektiven Methode kann beim Leistungseinkauf die Vorsteuer geltend gemacht werden, dafür muss beim Verkauf die Mehrwertsteuer berücksichtigt werden. Es wurde eine vereinfachte Methode (Pauschalsteuersatzmethode) gewählt. In diesem Fall werden die Erträge nach einem bestimmten Prozentsatz abgerechnet. Die Steuerverwaltung definiert, wie die Prozentsätze aufgeteilt werden. Diese Methode wird gewählt, um den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten. Dafür können die Spitalverbunde keine Vorsteuer geltend machen, die bei einem Einkauf von Leistungen anfällt.

Bei der Pauschalsteuersatzmethode können die Spitalverbunde, sofern die Spitalimmobilien direkt den Spitalverbunden übertragen werden, keine Vorsteuern auf den mit Mehrwertsteuern belasteten Bauinvestitionen geltend machen. Bei einer Direktübertragung der Immobilien an die Spitalverbunde fallen bei einem Investitionsvolumen von ca. 1,8 Mia. Franken, rund 144 Mio. Franken Mehrwertsteuern an. Bei der Pauschalsteuersatzmethode können keine Vorsteuern geltend gemacht werden. Die Spitalverbunde bleiben somit auf den Mehrwertsteuern von rund 144 Mio. Franken sitzen. Es stellte sich daher die Frage, ob es Möglichkeiten gibt, die Mehrwertsteuer zu optimieren. Eine Möglichkeit besteht darin, die Spitalimmobilien nicht direkt dem Spitalverbund, sondern einer Tochtergesellschaft zu übergeben und bei der Tochtergesellschaft nicht nach der



Pauschalsteuersatzmethode abzurechnen, sondern nach der effektiven Methode. Damit kann auf Einkäufen die Vorsteuer geltend gemacht werden. Im Gegenzug fallen auf den Leistungen, welche die Tochtergesellschaft für die Spitalverbunde erbringt, Mehrwertsteuern an. Damit könnte auf den Bauinvestitionen von 1,8 Mia. Franken die Vorsteuer geltend gemacht werden. Unter dem Strich resultiert eine Besserstellung von mehr als 30 Mio. Franken. Diese Besserstellung resultiert, weil die Tochtergesellschaft Bauinvestitionen über $33\frac{1}{3}$ Jahre abschreibt. Auf den den Spitalverbunden in Rechnung gestellten Leistungen muss aber nur während 20 Jahren Mehrwertsteuer berücksichtigt werden. Aus der Differenz von $13\frac{1}{3}$ Jahren bzw. von 3.3 und 5 Prozent resultiert eine Ersparnis von rund 31 bis 36 Mio. Franken.

Wichtig ist, dass für die Spitalverbunde und die Tochtergesellschaften kein finanzielles Risiko besteht, auch nicht bei markanter Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes. Die Tochtergesellschaften können jederzeit aus der Versteuerung der den Spitalverbunden in Rechnung gestellten Leistungen aussteigen. Dies stellt einen sogenannten Eigenverbrauchstatbestand dar.

Wenn z.B. bereits nach zwölf Jahren ein Ausstieg erfolgt, käme für die restlichen acht Jahre die Eigenverbrauchssteuer zur Anwendung.

Güntzel möchte wissen, ob bei einer Übertragung des Bodens im Baurecht, die oben erwähnten Überlegungen auch gelten.

Bollhalder bejaht dies.

Güntzel bemerkt, dass Bollhalders Rechnung mit einer Abschreibung von 3,3 Prozent je Jahr auf $33\frac{1}{3}$ Jahre nicht aufgeht.

Bollhalder bestätigt, dass die jährliche Abschreibung bei einer Abschreibungsdauer von $33\frac{1}{3}$ Jahren nicht 3,3 sondern 3 Prozent beträgt.

Tanner möchte wissen, ob Bollhalder den ganzen Tag anwesend ist, da eventuell noch weitere steuerliche Fragen aufkommen könnten.

Ch. Hartmann informiert, dass dies nicht vorgesehen ist und die Fragen jetzt gestellt werden sollen.

Tanner vergewissert sich, ob auch bei einer AG die gleichen finanziellen Vorteile betreffend Mehrwertsteuer resultieren.

Bollhalder stimmt zu.

Suter zitiert aus der Botschaft (Seite 9), dass vorgängig ein steueramtlicher Vorbescheid beim Kantonalen Steueramt und der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingeholt werden muss. Sie möchte in Erfahrung bringen, ob dies mehr eine Formsache ist oder allenfalls ein negativer Entscheid resultieren könnte.

Bollhalder erklärt, dass hier ein Umstrukturierungstatbestand im steuertechnischen Sinn diskutiert wird. Dieser Vorgang ist in der Regel immer steuerneutral. Der Kanton ist per se von Gesetzes wegen von der Steuer befreit. Es spielen nicht nur die direkten Steuern eine Rolle, sondern auch Emissionsabgaben, Umsatzabgaben und die Mehrwertsteuer. Darum wird zuerst ein Vorbescheid (Ruling) eingeholt. Da werden die Fakten klar auf den Tisch gelegt und eine steuerliche Würdigung vorgenommen, welche von den Steuerbehörden geprüft wird.

Suter dankt für die Erläuterungen, möchte aber Klarheit, ob diese Vorabklärungen bereits gemacht wurden und bereits eine Zustimmung vorliegt.



Bollhalder gibt zur Antwort, dass das Ruling noch nicht eingeholt wurde und es keine hundertprozentige Garantie für eine Zustimmung gibt.

Suter geht davon aus, dass dies kein Problem darstellen wird.

Bollhalder hofft darauf.

Suter möchte den Grund für das Nichteinholen des Rulings in Erfahrung bringen. Ist dies auf den noch nicht vorliegenden Entscheid des Parlaments zurückzuführen?

Bollhalder bestätigt dies.

Hanselmann ergänzt, dass ein Einholen des Rulings vor einer Diskussion in der vorbereitenden Kommission vom Parlament nicht goutiert worden wäre.

Suter schiebt ein, dass einer der Hauptgründe, die für eine Anlagegesellschaft sprechen, der finanzielle Vorteil ist. Es muss eine gewisse Gewähr bestehen, dass der finanzielle Vorteil auch realisiert werden kann.

Altherr fügt hinzu, dass Hanselmann in ihrem Referat erwähnte, dass andere Kantone auch Immobiliengesellschaften gründeten, z.B. das Universitätsspital Basel und das Kantonsspital Graubünden. Diese Rulings konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Deshalb wird davon ausgegangen, dass im Kanton St.Gallen das Ruling auch gelingen wird.

Tanner entnahm der Botschaft, dass die Grundstücksübertragung nicht zur Grundstückgewinnsteuer führen wird, weil es sich um öffentlich-rechtliche Anstalten handelt. Wie wäre dies bei einer AG?

Bollhalder führt aus, dass der Kanton heute der steuerrechtliche Eigentümer dieser Immobilien ist. Der Kanton ist per se von der direkten Steuer befreit. Die Grundstückgewinnsteuer ist eine Spezialsteuer, von welcher der Kanton ebenfalls befreit ist. Es fallen definitiv keine Grundstückgewinnsteuern an. Weil es sich hier um einen Umstrukturierungstatbestand handelt, fällt auch keine Handänderungssteuer an. Anfallen könnte einzig eine Handänderungsgebühr, die mit der Grundbucheintragung zu tun hat.

Surber kommt auf Bollhalders Erläuterungen zurück, dass bei der Handänderungssteuer keine Steuern anfallen werden. Gleichzeitig steht in der Botschaft «soll die Befreiung von der Handänderungssteuer gesetzlich verankert werden». Warum muss etwas gesetzlich verankert werden, wenn es so gegeben ist?

Bollhalder präzisiert, dass grundsätzlich jedes Grundstück, das übertragen wird, mit einer Handänderungssteuer belegt wird. Es gibt jedoch Ausnahmen, u.a. bei einem Umstrukturierungstatbestand (z.B. Firmenumstrukturierungen wie Abspaltung, Aufspaltung, Absorption usw.). Damit nicht unnötige Belastungen anfallen, wurde festgelegt, dass beim Tatbestand der Umstrukturierung keine Handänderungssteuern anfallen. Die Steuerbefreiung wird mit dem Umstrukturierungstatbestand begründet.

Altherr ergänzt, dass genau dieselbe Regelung übernommen wurde, wie bei der Verselbständigung der St.Galler Pensionskasse. Dort wurden auch Vermögenswerte und Immobilien übertragen, ohne dass Handänderungssteuern angefallen sind.

Für **Surber** ist nach wie vor nicht klar, weshalb es noch eine gesetzliche Regelung benötigt.



Germann erläutert, dass durch die verschiedenen Standorte auch verschiedene Gemeindegrundbuchämter beteiligt sind. Durch die gesetzliche Regelung wird der Umstrukturierungstatbestand mit Steuerneutralität genau definiert und die Handhabung ist für die Ämter aller Spitalstandortgemeinden klar geregelt.

Für **Güntzel** ist dies nicht der entscheidende Punkt, aber er versteht Bollhalder so, dass es auch bei den Handänderungsgebühren eine Speziallösung (d.h. Verzicht auf Gebühren) gibt.

Germann stimmt dem zu.

Güntzel möchte wissen, ob der Verzicht auf Handänderungsgebühren im Gesetz erwähnt wird.

Germann erklärt, dass dies im Beschluss bzw. im Gesetz verankert ist.

Güntzel sieht nicht ein, warum die Handänderungsgebühren bei der Übertragung einer staatlichen Liegenschaft nicht zu bezahlen sind. Der Verzicht auf eine Handänderungssteuer ist für ihn nachvollziehbar aufgrund der gesetzlichen Ausnahmebestimmung. Es ist aber unbegreiflich, weshalb bei der Handänderungsgebühr für die öffentliche Hand andere Regeln gelten sollen als für Private, da es sich um eine Aufwandsentschädigung handelt.

Germann erörtert den Unterschied zwischen der vorliegenden Immobilienübertragung und einer Immobilienübertragung zwischen Privaten. Bei einem Liegenschaftsverkauf zwischen Privaten arbeitet das Grundbuchamt einen Vertrag aus, der den Parteien zur Stellungnahme unterbreitet wird. Falls beide Parteien einverstanden sind, wird der Vertrag öffentlich beurkundet. Das Grundbuchamt trägt den Verkauf im Grundbuch ein, fertigt Vertragskopien an und führt Listen und Register nach. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine gesetzliche Übertragung, d.h. es gibt für das Grundbuchamt nichts zu tun, ausser dem Eintrag ins Grundbuch. Es gibt keine Meldungen und es müssen auch keine Verträge erstellt werden. Grundbuchgebühren sind Aufwandsentschädigungen für die Grundbuchämter und unterliegen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Wenn die Grundbuchämter keinen Aufwand haben, rechtfertigt sich auch keine Rechnungsstellung.

Güntzel ist dankbar für die Erklärung und hofft, dass dies so wörtlich im Protokoll erscheint. Heute haben zwei Drittel der professionellen Liegenschaftsverkäufer einen fertig vorbereiteten Kaufvertrag ausgearbeitet, welcher vom Grundbuchamt nur noch gestempelt und eingetragen werden muss. Es ist leider so, dass einer, der dem Grundbuchamt einen fertigen Vertrag unterbreitet, genau die gleichen Handänderungsgebühren bezahlt wie jener, der sich vom Grundbuchamt einen Vertrag ausstellen lässt. Güntzel hält fest, dass auch bei einer Immobilienübertragung zwischen Privaten der Aufwand des Grundbuchamtes z.T. begrenzt ist und die in Rechnung gestellten Gebühren in keinem Verhältnis zum Aufwand stehen (gleiche Gebühr trotz unterschiedlichem Aufwand).

Ch. Hartmann bedankt sich bei Bollhalder für seine Ausführungen.

3 Allgemeine Diskussion

Ch. Hartmann fährt mit dem Traktandum drei fort. Er erklärt, wieso Stefan Lichtensteiger an der Sitzung teilnimmt. Aus verschiedenen Kreisen ist die Frage aufgetaucht, ob auch jemand aus den Spitalverbunden anwesend ist, damit allfällige Fragen beim Eintreten direkt an einen Vertreter der Spitalverbunde gestellt werden können. Deshalb habe er einen CEO aus den Spitalregionen eingeladen. Er bittet die Fraktionen um die Voten und um Eintreten oder Nichteintreten.



Ammann spricht im Auftrag der FDP-Delegation und nimmt Stellung zur Botschaft der Regierung. Im Bericht 40.13.02 Immobilienstrategie der Spitalverbunde sind damals die wichtigsten Rahmenbedingungen für die Übertragung der Spitalimmobilien festgelegt worden. Die neue Spitalfinanzierung legt seit dem 1. Januar 2012 fest, dass in der diagnosebezogenen Fallpauschale die Investitionsabgeltungen enthalten sind. Die freie Spitalwahl, der Wettbewerb unter den Spitalern und gleichlange Spiesse für öffentliche und private Listenspitäler sind Ziele der neuen Spitalfinanzierung. Die FDP-Fraktion stimmt mit der Regierung in den wichtigsten Punkten überein, d.h. mit der Ausgliederung in vier Anlagegesellschaften im Sinne von Tochtergesellschaften als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigenem Verwaltungsrat, mit der Übertragung von Land und Bauten mit wenigen Ausnahmen mittels Sacheinlage, mit der Bewertung der Liegenschaften zum Restwert und mit der Einlage des Aufwertungsgewinns in die freien Reserven. Mit der Übertragung wird erreicht, dass die Entscheide für Investitionen und deren Umsetzung dort gefällt werden, wo sie auch bezahlt werden müssen. Die Spitalverbunde werden flexibler und können besser auf Marktänderungen reagieren. Die Trennung der Aufgaben zwischen Spitalverbunden und Anlagegesellschaft mit eigenem Verwaltungsrat ist sinnvoll. Das vorhandene Fachwissen bleibt gewahrt, sofern die betroffenen Mitarbeitenden aus dem Baudepartement auch wechseln wollen, und die Mitarbeitenden haben die gleichen Anstellungsbedingungen. Für den Kanton fallen erhebliche geplante Bauinvestitionen weg. Den gesetzlichen Vorgaben wird Rechnung getragen, indem öffentliche und private Spitäler einander gleichgestellt sind. Die zukünftige Kompetenzregelung ist klar. Die Kompetenz des Kantonsrates beschränkt sich auf die Festlegung der Standorte und die Genehmigungspflicht bei der Wahl des Spitalverwaltungsrates, inklusive des Präsidenten. Ob der Kantonsrat wirklich noch über Beteiligungen und Gesellschaftsgründung ab 15 Mio. Franken entscheiden muss, ist noch zu diskutieren. Ein Fragezeichen setzt die FDP-Fraktion zur Finanzierung der anstehenden Bauvorhaben. In der Botschaft wird festgehalten, dass die Übertragung der Spitalimmobilien tragbar ist. Es wird vorgeschrieben, dass die vom Stimmvolk beschlossenen Spitalbauten wie vorgesehen umgesetzt werden müssen. Bei der Planung der Vorhaben wurde jedoch noch mit steigenden Baserates und mit der Erhöhung des TARMED-Taxpunktwertes, inklusive Zunahme der Fallzahlen gerechnet. Die Realität sieht derzeit anders aus. Die Baserates sinken und der TARMED-Taxpunktwert stagniert. Die FDP-Delegation möchte wissen, wie die Spitalverbunde die Tragbarkeit der Bauvorhaben heute beurteilen – ohne etwas zu beschönigen. Es kann nicht sein, dass der Kanton später Sanierungsbeiträge leisten muss, weil etwas finanziell aus dem Ruder läuft oder sich die Spitalverbunde darauf verlassen, dass der Kanton die Spitalverbunde nicht fallen lassen kann. Privatspitäler sind auch gezwungen, mit den bisherigen, wahrscheinlich sogar sinkenden Entschädigungen fertig zu werden. Bereits beschlossene, grosse Bauvorhaben sollen auf das Finanzierbare zurecht gestutzt werden können. Die FDP-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten und sich insbesondere bei der Finanzierbarkeit nochmals zu Wort melden.

Suter ergreift das Wort für die CVP-EVP-Delegation. Suter dankt der Regierung für die sorgfältig formulierte Botschaft zu dem gewichtigen wie komplexen Geschäft. Mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung und der freien Spitalwahl seit dem Jahr 2012 sind die Rahmenbedingungen für die öffentlichen und privaten Spitäler einander angeglichen worden. So auch die Finanzierung der Investitionen über die Investitionskostenabgeltung als Teil der Fallpauschale. Wichtig ist, dass unter dem neuen Regime die öffentlichen und privaten Spitäler über gleich lange Spiesse verfügen. Dieser Logik folgend haben zahlreiche Kantone die Immobilien bereits übertragen. Der Kanton St.Gallen hätte hier durchaus noch etwas schneller sein können. Man hätte die Übertragung der Immobilien bereits vor der grossen Spitalinvestition regeln können. Die CVP-EVP-Delegation begrüsst deshalb, dass sich nun auch der Kanton St.Gallen der Frage der Immobilienübertragung annimmt. Aufgrund der neuen Spitalfinanzierung hat sich der Wettbewerb zwischen den öffentlichen und privaten Spitälern verschärft. Vor diesem Hintergrund begrüsst die CVP-EVP-Delegation eine rasche Übertragung der Immobilien. Nur mit diesem Schritt können den vier st.gallischen Spitalverbunden die nötigen unternehmerischen Freiheiten gewährt werden, die sie benötigen, um im harten Wettbewerb erfolgreich zu sein und ohne politische Protektion bestehen zu



können. In diesem Zusammenhang wird die Politik gefordert, von den bisherigen Steuermechanismen Abschied zu nehmen und den Spitalverbunden den nötigen unternehmerischen Spielraum auch wirklich zu gewähren. Die CVP-EVP-Delegation sieht den Kantonsrat, aber auch die Regierung und die zuständigen Departemente, die bisher sehr direkt Einfluss genommen haben, in der Pflicht. Die CVP-EVP-Delegation ist bereit, den Spitalverbunden den nötigen Freiraum einzuräumen, damit sie eine qualitativ hochstehende und wirtschaftlich effiziente Gesundheitsversorgung gewährleisten können. Die CVP-EVP-Delegation unterstützt den Vorschlag der Regierung, dass die Übertragung an selbständig öffentlich-rechtliche Anlagegesellschaften im Eigentum der Spitalverbunde erfolgt. Die finanziellen Vorteile in der Höhe von rund 31 bis 36 Mio. Franken in den nächsten 33 Jahren sprechen klar für diese Lösung. Ob es tatsächlich vier Anlagegesellschaften, d.h. 1 je Spitalverbund, braucht oder ob auch eine Anlagegesellschaft genügt, möchte die CVP-EVP-Delegation im Rahmen der Spezialdiskussion genauer erläutert haben. Wichtig ist der CVP-EVP-Delegation, dass sowohl Land wie Gebäude übertragen werden. Auch die Mobilien und die medizinisch-technischen Geräte sollen den Anlagegesellschaften übertragen werden. Das Letztere ist ein Anliegen an den dafür zuständigen Verwaltungsrat der Spitalverbunde. Auf diese Art und Weise kann auch die Vorsteuer bei Investitionen in Mobilien und medizinisch-technische Geräte geltend gemacht werden, was zu einer weiteren Entlastung von rund 28 bis 33 Mio. Franken in 33 Jahren führt. Die CVP-EVP-Delegation begrüsst weiter, dass die Umsetzung der an der Urne genehmigten Bauprojekte von rund 815 Mio. Franken ebenfalls in die Verantwortung der Spitalverbunde übergehen. Auf diese Art und Weise kann eine rasche Realisierung der Bauprojekte über die Gewährung von verzinslichen und rückzahlbaren Darlehen sichergestellt werden. Alle künftigen Entscheidungen zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sollen durch den Verwaltungsrat der Anlagegesellschaft beziehungsweise durch den Verwaltungsrat der Spitalverbunde erfolgen. Der Genehmigungsvorbehalt der Regierung ab drei Mio. Franken und vom Kantonsrat ab 15 Mio. Franken beim Erwerb und der Veräusserung von den übertragenen Immobilien, also nicht von den neuen Immobilien, und Wertveräusserung von Beteiligungen erscheint der CVP-EVP-Delegation vernünftig. Weiter begrüsst die CVP-EVP-Delegation die Erarbeitung und Festlegung einer Eigentümerstrategie. Die Eigentümerstrategie ist nach Erachten der CVP-EVP-Delegation zwingend. Die CVP-EVP-Delegation erwartet überdies, dass der Investitionsplan des Kantons als Folge der Übertragung der Spitalimmobilien per 2017 nach unten angepasst wird. Die Zuweisung des Aufwertungsgewinns in der Höhe von rund 305 Mio. Franken an die freien Reserven wird unterstützt. Der Kantonsrat wie auch die Regierung werden an dieser Stelle daran erinnert, dass der finanzielle Spielraum des Kantons nur bedingt erhöht wird, da es keinen Zufluss von liquiden Mittel gibt. Daraus neue Begehrlichkeiten abzuleiten wäre deshalb völlig verfehlt. Der Bericht der Regierung zu den langfristigen Bilanzperspektiven zeigt eindrücklich auf, wie sich strukturelle Defizite im Kanton St.Gallen über die kommenden Jahre erhöhen werden. Die CVP-EVP-Delegation erwartet deshalb, dass namentlich das Bau- und das Gesundheitsdepartement durch die Übertragung der Spitalimmobilien ihre Personalressourcen überprüfen und den neuen Verhältnissen anpassen. Es darf nicht sein, dass bei den Spitalverbunden neue Kapazitäten geschaffen werden, ohne dass in den Departementen Ressourcen reduziert werden. Das ist eine Führungsaufgabe der Regierung und auch eine Verpflichtung gegenüber den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern. Fazit: Die Übertragung der Spitalimmobilien ist eine logische Konsequenz der neuen schweizweit geltenden Spitalfinanzierung. Der CVP-EVP-Delegation ist es deshalb ein grosses Anliegen, dass den Spitalverbunden die unternehmerische Freiheit gewährt wird, die sie benötigen, um im intensiven Wettbewerb zu bestehen. Die CVP-EVP-Delegation unterstützt deshalb eine konsequente Übertragung von Land und Gebäude per 2017. Die CVP-EVP-Delegation ist für Eintreten.

Tanner spricht im Namen der GLP-BDP-Fraktion. Er dankt der Regierung für die Erarbeitung der fundierten Botschaft samt Anhängen. Die GLP-BDP-Fraktion begrüsst die Darstellung von verschiedenen Varianten, beispielsweise bei der Eigentumsübertragung oder bei der Bewertung usw. Die Regierung schlägt in Abweichung zum Beschluss des Kantonsrats vom September 2013 eine Übertragung der Immobilien an vier Anlagegesellschaften im Eigentum der Spitalverbunde auf den 1. Januar 2017 vor. Begründet wird die Schaffung der Anlagegesellschaften mit



der Fokussierung auf das Kerngeschäft, der Erhöhung der Kostentransparenz, der Knowhowkonzentration und finanziellen Vorteilen. In der Botschaft sind diese Vorteile transparent und nachvollziehbar dargestellt. Für die GLP-BDP-Fraktion ist die Ausgangslage klar und der Handlungsbedarf auch ausgewiesen. Sie ist der Meinung, dass die Spitäler in baulicher Hinsicht flexibel auf veränderte Herausforderungen reagieren müssen. Mit der neuen Spitalfinanzierung hat der Wettbewerb und somit der Einfluss der Bauten auf die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Spitäler markant zugenommen. Die GLP-BDP-Fraktion möchte auf die einzelnen Kernthemen kurz eingehen.

Eigentumsübertragung: Die GLP-BDP-Fraktion unterstützt die Übertragung der Spitalimmobilien an vier Tochtergesellschaften im Eigentum der Spitalverbunde.

Umfang der Immobilienübertragung: Zwei Varianten wurden skizziert und die Vor- und Nachteile beschrieben. Die Regierung spricht sich für die Variantenübertragung von Bauten und Land aus. In diesem Punkt ist die GLP-BDP-Fraktion nicht ganz derselben Meinung. Die GLP-BDP-Fraktion könnte sich auch die Variante «Übertragung im Baurecht» vorstellen, wird aber auf diesen Punkt später nochmals eingehen. Nur gerade zwei Kantone in der Schweiz sprechen sich gegen ein Baurecht aus. Die restlichen aufgeführten Kantone beschreiten einen anderen Weg. Die Erarbeitung von Baurechtsverträgen sollte möglich sein, auch wenn Daniela Germann die eine oder andere Schwierigkeit aufgezeigt hat.

Es stellt sich die Frage des Spielraums, der den Spitalverbunden gegeben werden soll. Für die GLP-BDP-Fraktion kommen zwei Varianten in Frage: eine konservative Variante und eine liberale Variante. Die konservative Variante wäre die Übertragung von den Bauten im Baurecht. Als Rechtsform soll wie dargestellt eine selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt definiert werden. Der grosse Vorteil bei dieser Variante ist, dass der Kanton noch Einnahmen aus dem Baurechtszins generiert. Als zweiten Vorteil sieht die GLP-BDP-Fraktion, dass der Kanton weiterhin Landbesitzer bleiben würde. Öffentlich-rechtliche Institutionen verkaufen heute selten Land, sondern übergeben es im Baurecht. Die liberale Variante ist die Übertragung von Bauten und Land. Als Rechtsform sollte die Aktiengesellschaft gewählt werden. Die Kompetenzregelung sollte nochmals überdacht werden, damit die Aktiengesellschaft wettbewerbsorientiert ausgerichtet werden kann. Natürlich verliert die Politik in einigen Teilen ihre Einflussmöglichkeiten. Die gleiche Überlegung sollte auch für die Spitalverbunde angestellt werden. Bei der liberalen Variante stellt sich die Frage, mit welchen Voraussetzungen die Spitalverbunde eine höhere Wettbewerbsfähigkeit erlangen können und ob die bestehenden Voraussetzungen genügen. In den Präsentationen wird immer von unternehmerischer Freiheit und Wettbewerbsfähigkeit gesprochen. Die liberale Variante kommt diesen Anliegen am nächsten. Gerne wird diese Frage in der Spezialdiskussion nochmals aufgenommen.

Bewertung: Die aufgeführten Bewertungsmethoden sind nachvollziehbar und die GLP-BDP-Fraktion beurteilt den Übertragungswert der Immobilien als vernünftig und fair.

Personelle und organisatorische Auswirkungen: Die GLP-BDP-Fraktion geht davon aus, dass die Mitarbeiter beim Baudepartement den Wechsel zu den Spitalverbunden vornehmen. Die Anstellungsbedingungen würden sich nicht verschlechtern.

Finanzielle Auswirkungen: Die Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung des Kantons nimmt die GLP-BDP-Fraktion zur Kenntnis. Mit dem Aufwertungsgewinn sollen gemäss GLP-BDP-Fraktion freie Reserven gebildet werden. Die GLP-BDP-Fraktion ist der gleichen Meinung wie die CVP-EVP-Fraktion. Der Kanton erhält mehr finanziellen Handlungsfreiraum, wobei in diesem Falle allfällige Begehrlichkeiten nicht ausser Acht gelassen werden dürfen.

Fazit: Die Stossrichtung bei der Übertragung der Spitalimmobilien wird von der GLP-BDP-Fraktion begrüsst. Die GLP-BDP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein.

Güntzel: Im Bericht 40.13.02 Immobilienstrategie der Spitalverbunde hat sich die SVP für die Weiterverfolgung der Zielrichtung „Immobilienübertragung“ ausgesprochen. Damals hielt der Fraktionssprecher der SVP aber auch klar fest, dass es für die SVP-Fraktion von grösster Wichtigkeit ist, dass der Kanton auch bei einer Immobilienübertragung steuernd eingreifen kann. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass die vorliegende Botschaft solche Steuerungselemente enthält.



Der SVP-Fraktion ist es noch nicht möglich gewesen, eine abschliessende Beurteilung dazu vorzunehmen. Ausserdem wird die SVP-Delegation nicht bei allen Fragen eine übereinstimmende Meinung vertreten. Eine Aussage zum Eintreten ist deshalb noch nicht möglich und hängt von der Beantwortung verschiedener Fragen und der damit zusammenhängenden Meinungsbildung ab. Güntzel möchte im Weiteren auf die einzelnen Abschnitte des Berichtes eingehen.

Die Mitwirkung des Kantonsrates ist ausführlich dargestellt, geht aber für einzelne SVP-Kommissionsmitglieder noch zu wenig weit. Gemäss PCG wird die Eigentümerstrategie von der Regierung erarbeitet. Ob die Regierung diesbezüglich über genügend unternehmerische Erfahrung verfügt, sollen andere beurteilen. Der entscheidende Punkt der Immobilienübertragung ist, dass der Kanton nach erfolgter Übertragung keine finanzielle Verantwortung oder Nachschusspflicht mehr hat. Leider ist zu befürchten, dass der Kanton trotzdem unterstützend eingreifen muss, wenn etwas schief geht, weil er letztlich Eigner der Spitalverbunde ist. Das beste Beispiel dazu ist die Verselbständigung der Pensionskasse. Wir haben Grund zur Annahme, dass trotz Verselbständigung der Kanton Nachzahlungen leisten muss. Der direkte Einfluss wird geringer und gleichzeitig besteht weiterhin eine Nachschusspflicht. Was die SVP-Delegation im Moment auch nicht abschliessend beurteilen kann, ist die Frage der Rechtsform respektive der Immobilienübertragung an Anlagegesellschaften. Es gibt durchaus steuerliche Gründe, dass Anlagegesellschaften von Vorteil sind. Für die SVP-Delegation ist jedoch noch offen, ob es vier Anlagegesellschaften sein müssen oder ob eine genügt.

In der Diskussion vor zwei Jahren (Bericht Immobilienstrategie der Spitalverbunde) stellte sich die Frage „Übertragung mit oder ohne Boden“. Die grosse Mehrheit der Kantone hat sich für eine Übertragung im Baurecht entschieden. Die Ausführungen von Daniela Germann zum Baurecht bzw. die Erwähnung von schlechten Beispielen (beispielsweise Fischzucht) dürften weniger ein Problem des Baurechts sein, sondern der Umgang damit. Wenn ein Baurecht abläuft, ohne dass das Baudepartement dies realisiert, ist dies eine nachlässige Arbeit und nicht ein Problem des Baurechts.

Die Bewertungsgrundsätze sind auch aus Sicht der SVP-Delegation richtig. Der heutige GV-Wert der bestehenden Immobilien erscheint ihm aber eher zu tief.

Dies ist die momentane Position der SVP-Delegation. Er wiederholt, dass die SVP-Delegation noch nicht für Eintreten oder Nichteintreten votiert und sie zur Entscheidungsfindung weitere Antworten benötigt. Abschliessend fügt er an, dass der Grundsatz «Gleich lange Spiesse» schwierig zu beurteilen sei. Privatspitäler müssen beispielsweise ihren Boden erwerben und bei einer Kapitalaufnahme auch entsprechend verzinsen. Letztlich gehe es darum, eine Lösung zu finden, die von der Mehrheit des Kantonsrats unterstützt wird – gleiche lange Spiesse hin oder her.

P. Hartmann Die Regierung hat mit dem vorliegenden Nachtrag über das Gesetz zu den Spitalverbunden die Vorgaben der Mehrheit des Kantonsrates von 2013 pflichtgemäss umgesetzt. Sie ist nur in wenigen Punkten abgewichen und hat eigene, sogar verbesserte Lösungssätze vorgeschlagen. Es liegt ein ausführlicher Bericht vor. Aus der Sicht der SP-GRÜ-Fraktion wurde bereits im Jahr 2013 festgehalten, dass eine Übertragung von Immobilien abgelehnt wird. Diese Meinung hat sich mit dem vorliegenden Bericht noch verstärkt. Die SP-GRÜ-Fraktion wird den Antrag auf Nichteintreten stellen und die Vorlage am Schluss ablehnen. Die Vorlage entspricht nicht den Vorstellungen der SP-GRÜ-Fraktion. Grundsätzlich sollte eine neue Organisation einen Mehrwert bringen. Es gibt verschiedene Gründe, die das vorliegend in Frage stellen.

Erstens: es ist der falsche Zeitpunkt für eine Auslagerung der Immobilien an die Spitalverbunde. Vor mehr als einem Jahr hat das St.Galler Stimmvolk glanzvoll mit Ja-Anteilen zwischen 70 und 90 Prozent der Strategie und den Bauvorhaben zugestimmt. In einem kleinen Beisatz war zu lesen, dass die Immobilien später möglicherweise ausgelagert werden. Die Bevölkerung ist davon ausgegangen, dass der Kanton die Verantwortung für die Umsetzung der Bauvorhaben trägt.

Das Stimmvolk wollte den Kanton in der Verantwortung wissen, v.a. aufgrund bestehender Unsicherheiten wie beispielsweise die Entwicklung bei den Fallpauschalen oder der Bauteuerung.

Zweitens: Der Verwaltungsrat der Spitalverbunde hat sich bisher noch nicht zur Vorlage geäussert. Nach den Entscheiden, die im Rahmen der PCG-Vorlage gemacht wurden, dürfte es



schwierig sein, jemanden zu finden, der die Verantwortung fürs Präsidium übernimmt. Der Verwaltungsrat der Spitalverbunde wird neu für die Immobilien verantwortlich sein. Auch wenn eine eigene Anlagengesellschaft mit eigenem Verwaltungsrat vorgesehen ist, trägt letztlich der Verwaltungsrat der Spitalverbunde die Verantwortung, u.a. auch für die Umsetzung des Generationenprojektes mit mehr als 800 Mio. Franken Bauvolumen. Dies ist eine herausfordernde Aufgabe für den Verwaltungsrat. Der Kantonsrat ist in Sachen Verantwortung hingegen weg vom Fenster. Er hat zwar noch die Oberaufsicht. Im Bericht ist ersichtlich, dass für den Kantonsrat nur noch wenige Zuständigkeiten verbleiben.

Drittens: Für die SP-GRÜ-Fraktion ist unternehmerische Freiheit im Gesundheitswesen untrennbar mit Kostensteigerungen verbunden. Dies zeigte sich in den letzten Jahren. Überall, wo im Gesundheitswesen Wettbewerb eingeführt wurde, resultierten aus verschiedenen Gründen massive Kostensteigerungen. Die öffentlichen Spitäler sind dafür genauso verantwortlich wie die privaten Anbieter, sei es im ambulanten oder im stationären Bereich. Die SP-GRÜ-Fraktion will keine gleich langen Spiesse. Sie will, dass die st.gallischen Spitalverbunde gewisse Einschränkungen haben und bei Anschaffungen sowie bei Aus- und Umbauten usw. die Politik einbeziehen müssen – weil letztlich die Bevölkerung die Folgen der neuen Freiheiten mit höheren Krankenkassenprämien zahlen muss.

Viertens: Der Aufwertungsgewinn für den Kanton ist nur fiktiv, weil diese Werte gar nicht vorhanden sind. Der Wert ist in den Immobilien der Anlagengesellschaften gebunden. Das heisst, der Betrag von rund 304 Mio. Franken wird als Dotationskapital zurückgegeben und auch nicht verzinst. Obwohl der Wert gebunden ist, weist der Kanton rund 304 Mio. Franken dem freien Eigenkapital zu. Die SP-GRÜ-Fraktion will bei dieser Scharade nicht mitmachen. Wer zahlt am Schluss, wenn die Fallpauschalen nicht ausreichen, um alle Aufwendungen zu finanzieren? Letztlich ist der Kanton dafür verantwortlich.

Fünftens: Obwohl man 304 Mio. Franken verschiebt, besteht die demokratische Mitwirkung der Bevölkerung nur in einem fakultativen Referendum, weil die Übertragung nicht als Ausgabe betrachtet wird. P. Hartmann wird in der Diskussion nochmals darauf zurückkommen.

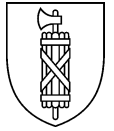
Interessant ist, dass die Folgen der Nichtübertragung auf elf Zeilen dargestellt wurden. Es gibt auch nicht mehr zu sagen. Die Argumente reduzieren sich auf die sogenannten gleich langen Spiesse. Die SP-GRÜ-Fraktion will keine gleich langen Spiesse, wenn die Bevölkerung letztlich höhere Kosten zu tragen hat. Die SP-GRÜ-Delegation wird Nicht-Eintreten beantragen und falls darauf eingetreten würde, wird sie die Vorlage ablehnen.

Huser listet fünf Kritikpunkte zur Vorlage auf. Es handelt sich weitgehend um die gleichen Punkte, die er bereits im Jahr 2013 bei der Diskussion des Berichts zur Immobilienstrategie vorbrachte.

Erstens: Der Kantonsratsbeschluss vom September 2013 machte ganz klare Vorgaben, was eigentlich Ziel und Stossrichtung der Immobilienübertragung sind. Die Regierung weicht teilweise davon ab, indem sie den Kantonsratsbeschluss in gewissen Teilen nicht umsetzt. Die Übertragung der Spitalimmobilien soll beispielsweise an vier Anlagegesellschaften erfolgen und nicht an eine. Damit wird nur die Struktur der vier Spitalregionen zementiert. In Abweichung zum Vorredner ist er davon überzeugt, dass man im November 2014 nicht über die Strategie abgestimmt hat, sondern über konkrete Bauvorhaben. Dabei resultierte - mangels Alternativen - ein klares Ergebnis. Dies gilt es zu akzeptieren.

Zweitens: Der Verwaltungsrat der Anlagengesellschaften soll mehrheitlich aus Linienmitarbeitenden der Spitalverbunde gebildet werden. Als Beispiel werden CEO und CFO aufgeführt. Für Huser ist das eine Verletzung der Gewaltentrennung, weil diese Mitarbeitenden einerseits strategisch im Verwaltungsrat, andererseits aber operativ in der Führung der Spitalregionen tätig sind.

Drittens: Vorgeschlagen wird die Übertragung von Land und Gebäude. Als Begründung für die Übertragung des Bodens wird aufgeführt, dass Baurechtsverträge sehr komplex sind. Fakt ist, dass heute im Kanton, insbesondere bei der öffentlichen Hand, die Abgabe von Bauland im Baurecht problemlos funktioniert. Die anderen Kantone haben sich wahrscheinlich aus den gleichen Überlegungen und Beweggründen für ein Baurecht entschieden. Nur zwei Kantone haben sich für die Übertragung von Land und Bauten ausgesprochen.



Viertens: Ein eher untergeordneter Punkt ist der Preis von Boden und Gebäuden. Die erfolgte Bewertung wird von Huser zur Kenntnis genommen. Er kann das nicht beurteilen. Es gibt in diesem Sinn keinen Markt, das ist zutreffend. Aus eigener Erfahrung weiss er, dass es bei Verträgen ideal ist, wenn auf beiden Seiten eine mittlere Unzufriedenheit besteht. In vorliegendem Fall haben die Spitalverbände dem Ergebnis vorbehaltlos zugestimmt. Wenn eine Vertragspartei vorbehaltlos zustimmt, ist es meistens nicht weit her mit einer objektiven Beurteilung.

Fünftens: Mit der Verwendung des Aufwertungsgewinns sollte man sich nicht vertieft auseinandersetzen. Der Aufwertungsgewinn darf einfach nicht Basis neuer Begehrlichkeiten sein. Was ihn am meisten stört, ist, dass weder Volk noch Kantonsrat künftig etwas zu sagen haben. Für ihn ist das eine demokratiepolitische Bankrotterklärung. Das Volk bezahlt alles, sprich 55 Prozent über die Steuern und 45 Prozent über die Krankenkassenprämien und hat nichts mehr zu sagen. Das Volk hat inskünftig weder in einer Volksabstimmung noch über die gewählten Volksvertreter im Kantonsrat etwas zu sagen. Es stelle sich daher die Frage, wozu es den Kantonsrat noch brauche. Unter dem Deckmantel „gleich lange Spiesse für private und öffentliche Spitäler“ soll künftig ein Gremium, das nicht durch eine Volkswahl legitimiert ist, sondern über Ernennung oder Akklamation, jährlich über hunderte Millionen Franken Volksvermögen bestimmen, ohne ein eigenes finanzielles Risiko einzugehen. Es wird immer mit Privatspitälern verglichen. Privatspitäler sind jedoch Aktiengesellschaften und diese tragen das Risiko selbst. Das ist bei den Spitalverbänden nicht der Fall. Er stellt sich ausserdem die Frage, weshalb die Vorlage nicht in einer freiwilligen Abstimmung dem Volk unterbreitet wird.

Zum Schluss möchte er noch auf zwei Äusserungen von Regierungsrätin Hanselmann eingehen. Die Aussage «Politische Abläufe brauchen mehr Zeit» stellt er in Abrede. Für die Ausarbeitung des Planungs- und Baugesetz hat die Verwaltung mehr als zehn Jahre benötigt, von 2005 bis 2015. Nun berät der Kantonsrat das neue Gesetz von Mitte November 2015 bis Mitte Februar 2016 während zehn Beratungstagen. Nicht der Kantonsrat braucht viel Zeit, sondern die Verwaltung. Die Aussage, dass ohne Übertragung die «unternehmerische Freiheit und Unabhängigkeit massiv eingeschränkt werden» ist unzutreffend. Ihm geht es um das Volksvermögen, das investiert wird. Das Volk soll die Möglichkeit haben, zu den Investitionen, zum Ablauf und zum ganzen Prozedere seine Meinung zu äussern. Das ist bei einer Immobilienübertragung nicht mehr gewährleistet. Es kann nicht angehen, auf 72 Seiten die Vorteile einer Übertragung aufzuzeigen und auf elf Zeilen zu beschreiben, was passiert, wenn die Übertragung nicht erfolgt. Für ihn ist das eine sehr asymmetrische Beurteilung. Deshalb lehnt er persönlich die Vorlage ab.

Ch. Hartmann widerspricht, dass der Kantonsrat nach einer Immobilienübertragung keine Kompetenzen mehr habe. Er legt u.a. nach wie vor die Spitalstandorte fest. Ausserdem werden ihm mit der Vorlage einzelne neue Kompetenzen zugewiesen.

Huser: Er nahm in seinen Ausführungen nicht Bezug auf die Festlegung der Spitalstandorte, sondern auf die Bauvorhaben und auf die Strategie.

Hanselmann dankt für die mehrheitlich gute Aufnahme dieser Botschaft und deren Inhalt. Wichtig ist, dass die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung – unabhängig vom Entscheid zur Immobilienübertragung – eine Kernaufgabe des Kantons darstellt. Dementsprechend braucht es Mechanismen und Instrumente, um dies zu gewährleisten. Sie weist darauf hin, dass die Spitalfinanzierung auf nationaler Ebene beschlossen wurde und für alle Kantone gilt. Die Kantone müssen allen Spitälern auf der Spitalliste 55 Prozent an die Behandlungskosten zahlen, unabhängig davon, ob es sich um ein privates oder öffentliches Spital handelt. Den mit der neuen Spitalfinanzierung einhergehenden Anforderungen können die öffentlichen Spitäler nicht mehr gerecht werden. Es benötigt andere Strukturen, wie beispielsweise die Immobilienübertragung, um mit den privaten Spitälern Schritt zu können.

Aussagen, wie sich die Baserates und TARMED-Taxpunktwerte entwickeln, sind schwierig. Baserates können – je nach Kostenentwicklung und Tarifversion – auch wieder ansteigen. Die Gesundheitskosten werden insgesamt aber ansteigen – allein aufgrund der demografischen Entwicklung und der medizin-technischen Fortschritte. Daran kann auch SwissDRG nichts ändern.



Hanselmann bittet, dies bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Hanselmann bedankt sich nochmals für die mehrheitlich positive Aufnahme.

Ammann weist darauf hin, dass bei der Botschaft zu den Bauvorlagen von höheren Erträgen (höhere Baserates, höhere TARMED-Taxpunktwerte oder höhere Fallzahlen) die Rede war, damit die Bauvorhaben tragbar sind. Wie sieht es nun unter den neuen Voraussetzungen effektiv aus?

Lichtensteiger greift auf zwei Folien seiner Präsentation zurück, um die Frage von Ammann zu beantworten. Eine Folie zeigt die finanziellen Auswirkungen für die Weiterführung des Status Quo und für die Immobilienübertragung - konsolidiert für alle vier Spitalverbunde. Beim Status Quo würde sich ab dem Jahr 2017 die Nutzungsentschädigung auf vergleichbarem Niveau bewegen wie in den Vorjahren. Ab dem Jahr 2022, wenn der erste Teil der Bauvorhaben (insbesondere Regionalspitäler und Haus 07A des KSSG) abgeschlossen ist, erhöht sich die Nutzungsentschädigung markant. Eine ähnliche Entwicklung ist bei einer Übertragung der Immobilien feststellbar. Wenn die Spitalregionen Eigentümer der Immobilien sind, entfällt zwar die Nutzungsentschädigung an den Kanton, dafür müssen neu Abschreibungen und Zinsen für die Inanspruchnahme von Darlehen finanziert werden. Es fallen auch Personalkosten für die zu übernehmenden Mitarbeitenden des Hochbauamtes an.

In der kurzfristigen Betrachtungsweise ist die Immobilienübertragung für die Spitalverbunde leicht teurer, in der langfristigen Betrachtungsweise jedoch leicht kostengünstiger. Über einen längeren Zeitraum betrachtet sind die finanziellen Auswirkungen jedoch neutral. Werden nur die Zahlen für die Spitalregion 2 betrachtet, ergibt sich ein ähnliches Bild.

Die Finanzierung der Bauvorhaben ist eine Herausforderung für die Spitalverbunde – das ist zutreffend. Der Unterschied, ob die Spitalregionen Mieter oder Eigentümer der Immobilien sind, ist aus finanzieller Sicht jedoch vernachlässigbar. Alle CEOs unterstützen uneingeschränkt die Übertragung der Immobilien. Sie erhoffen sich eine höhere Umsetzungsgeschwindigkeit bei Infrastrukturvorhaben, einen grösseren unternehmerischen Spielraum und damit gleiche Voraussetzungen für alle Spitäler (private und öffentliche). Die Herausforderung der finanziellen Tragbarkeit besteht unabhängig davon, wer Eigentümer der Spitalimmobilien ist.

Lichtensteiger nimmt Stellung zur Entwicklung der Baserates. Momentan besteht eine Tendenz, dass die Baserates wieder leicht ansteigen. Der stationäre Umsatz wird aber nicht nur von der Baserate (Preis) beeinflusst, sondern auch vom sogenannten Schweregrad und den Fallzahlen.

P. Hartmann möchte wissen, wie hoch der aktuelle Investitionskostenanteil ist. Ob dieser nun höher sei als 10 Prozent.

Altherr korrigiert, dass es keinen normierten Pauschalsatz für die Investitionskosten mehr gebe. Ein Investitionskostenanteil wurde nur für das erste Jahr (Einführungsjahr 2012) definiert.

P. Hartmann vermutet, dass der Anteil immer noch bei ca. zehn Prozent liegt.

Altherr verneint. Es gibt Spitäler, deren Anlagekosten nur vier Prozent betragen, andere weisen Anlagenkosten von 25 Prozent auf. Letztlich interessiert nur noch der Benchmark-Preis, in welchem die Anlagekosten enthalten sind.

P. Hartmann möchte wissen, wie die Spitalverbunde den grossen Kostensprung – als Folge der Bauvorhaben – finanzieren können.

Lichtensteiger weist auf verschiedene Hebel hin. Auf der Einnahmeseite steht die Baserate, welche durch Preisverhandlungen mit der Krankenkasse beeinflussbar ist. Hier kann davon ausgegangen werden, dass wieder eine leichte Erhöhung erzielt werden kann. Dann können die Frequenzen gesteigert werden, insbesondere bei den lukrativen HP/P-Patienten. Auf der Kostenseite



fallen v.a. die Personalkosten mit einem Anteil von rund 70 Prozent ins Gewicht. Um die Personalkosten weiter zu optimieren, wird es weitere Leistungskonzentrationen, Schwerpunktbildungen und Netzwerke brauchen.

Tanner möchte wissen, welche Rechtsform den Spitalregionen mehr Freiheiten einräume (die AG oder die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt) bzw. was die Spitalregion bevorzugen würden?

Lichtensteiger ist nicht in der Lage, diese beiden Varianten adhoc zu beurteilen. Er hat sich mit der Variante Aktiengesellschaft auch nicht auseinander gesetzt. Auf den ersten Blick sind für ihn keine wesentlichen Unterschiede erkennbar. Entscheidend sind die in der Botschaft festgehaltenen Kompetenzverteilungen, die aufzeigen, welche Kompetenzen bis zu welchem Betrag bei welcher Instanz liegen. Dort wird der unternehmerische Spielraum festgelegt. Der Verwaltungsrat kann mit der vorgeschlagenen Kompetenzregelung leben, hätte sich im einen oder anderen Bereich vielleicht noch zusätzlichen Freiraum erwünscht.

Hoare stellt fest, dass Ammann von sinkenden und Lichtensteiger von steigenden Baserates ausgeht. Sie hat in der Handelszeitung vom 14. Januar 2016 gelesen, dass die Universitätsspitäler mit der Baserate sehr unzufrieden sind und hoffen, dass eine höhere ausgehandelt werden kann. St.Gallen ist mit Aarau und Luzern in einer Verhandlungsgruppe. Bestehen keine Befürchtungen, dass ein Zusammenschluss der Universitätsspitäler Auswirkungen auf die übrigen Spitäler (wichtige Zentrumsspitäler) und deren Baserate hat? Sie geht ausserdem davon aus, dass bei vier öffentlich-rechtlichen Anstalten erhebliche organisatorische Veränderungen anstehen und finanzielle Mehrkosten anfallen.

Lichtensteiger nimmt Bezug auf die Baserate. In den Jahren 2012 bis 2016 waren die Baserates eher sinkend, nun stehen aber wieder Erhöhungen an.

Altherr bestätigt anhand von Zahlen des Kantons Zürich, dass die Baserates tendenziell ansteigen. In den Jahren 2012-2014 betrug in den Zürcher Regionalspitälern die Baserate 9'480 Franken. 9'570 Franken waren es im Jahr 2015. Für das Jahr 2016 ist die Baserate noch in Verhandlung. Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hat für das Jahr 2016 bereits einen Benchmark-Vergleich auf der Basis der Daten sämtlicher öffentlicher und privater Spitäler vorgenommen. Dabei resultierte ein Wert, der über 9'700 Franken liegt. Dieser Wert wird i.d.R. hoheitlich festgesetzt, wenn sich Leistungserbringer und Versicherer nicht einigen können. Die Aussage, dass im Bereich der Regionalspitäler die Baserates sinkend sind, kann nicht flächendeckend bestätigt werden.

Schweizweit besteht ein Problem bei der Baserate von Universitäts- und Zentrumsspitalern mit einer sogenannten Endversorgerstellung. Endversorgerstellung bedeutet, dass alles bis zum komplexesten Fall medizinisch abgedeckt wird und Patienten nicht überwiesen werden müssen. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausgeführt, dass Spitäler mit Endversorgerstellung Anspruch auf eine höhere Baserate haben. Nur weiss heute noch niemand, wie hoch dieser Zuschlag ausfallen darf. Unter Umständen wird sich das Bundesverwaltungsgericht nochmals mit diesem Thema auseinandersetzen müssen.

Hanselmann ergänzt, dass die Spitalverbunde für die angebotenen Leistungen einen kostendeckenden Preis erzielen müssen. Gemäss Vorgabe des Eigners sollen sie darüber hinaus Gewinne erwirtschaften. Ein Teil davon soll dem Kanton abgeliefert werden. Tarifverhandlungen werden ausschliesslich von Leistungserbringern und Versicherern geführt. Der Kanton ist an den Verhandlungen nicht vertreten. Dass Universitätsspitäler, Zentrumsspitäler und Regionalspitäler separat verhandeln, ist nicht erstaunlich. Dies gehört zum Wettbewerb unter der neuen Spitalfinanzierung.



Lichtensteiger nimmt zur organisatorischen Frage von Hoare Stellung. Das Konstrukt mit den Anlagegesellschaften wurde v.a. wegen des Mehrwertsteuereffektes gewählt. Die zusätzliche Verantwortung, die mit der Immobilienübertragung auf die Spitalregionen zukommt, ist identisch und hängt nicht von diesem Konstrukt ab.

Hoare fragt, ob es sich bei den Mitarbeitenden, die übernommen werden, um Stabsstellen handelt.

Lichtensteiger bejaht. Die Personen im Kompetenzzentrum Bau werden voraussichtlich vom KSSG angestellt und sind den vier CEOs unterstellt. Sie erbringen Dienstleistungen für alle vier Spitalverbunde. Ein fast identisches Konstrukt besteht bereits mit dem SSC-IT in der Informatik. Diese sind ebenfalls am KSSG angesiedelt und erbringen Dienstleistungen für alle Spitalverbunde.

Hanselmann fügt an, dass die operativ tätigen Personen der Spitalverbunde, die den Verwaltungsrat der Anlagengesellschaften bilden, nicht separat entschädigt werden. Die Mehrkosten sind daher begrenzt.

Storchenegger möchte wissen, ob die Bautätigkeit keine direkten Auswirkungen auf die Baserate unserer Spitäler hat, wenn sich die Kosten für die Anlagenutzung vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 quasi verdoppeln.

Altherr erläutert, dass es heute keinen Anspruch mehr auf eine spitalindividuelle Baserate gibt, welche die effektiven Kosten des Spitals abdeckt. Das KVG schreibt klar vor, dass die Baserate einen Benchmarkwert nicht übersteigen darf. Jedes Spital muss sich an diesem Benchmarkwert orientieren, selbst wenn die eigenen Kosten deutlich höher sind.

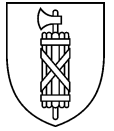
Rehli ergänzt, dass der grösste Konkurrent der SR 2 das Kantonsspital Graubünden sei. Für das Kantonsspital Graubünden wäre es von Vorteil, wenn im Kanton St.Gallen die Spitalimmobilien nicht übertragen werden. Er bittet die Kommissionsmitglieder, dies bei ihrer Beurteilung zu berücksichtigen. Der Wettbewerb wird weiter zunehmen – und die Spitalverbunde müssen in diesem Wettbewerbsumfeld über die gleichen Voraussetzungen verfügen wie ihre Konkurrenten.

Ammann dankt Lichtensteiger für seine Ausführungen. Ihm ist nun klar, dass die Belastungen für die Spitalverbunde mit oder ohne Immobilienübertragung etwa gleich hoch sind. Wichtig war für ihn auch die Aussage, dass die Finanzierbarkeit der Bauvorhaben eine grosse Herausforderung sei, diese aber nach Ansicht der Spitalverbunde gemeistert werden kann. Er bestätigt Rehli's Ausführungen, dass die Entwicklung im Gesundheitswesen sehr schnell läuft und entsprechend darauf reagiert werden muss, so wie es die Privatspitäler können (Beispiel Klinik Stephanshorn). In der bestehenden politischen Struktur braucht es etliche Jahre, bis eine Bauvorlage erarbeitet und vom Kantonsrat beurteilt wurde. Ohne Immobilienübertragung sind die Spitalverbunde benachteiligt. Für Ammann ist die Immobilienübertragung der einzige Weg, die eigenen Spitäler marktfähig zu halten. Über die Kostensteigerung im Gesundheitswesen muss heute nicht diskutiert werden. Das hat mit der Immobilienübertragung nur bedingt zu tun.

Ch. Hartmann unterbricht für die Mittagspause. Die Beratungen werden um 13.45 Uhr fortgesetzt.

4 Spezialdiskussion

Ch. Hartmann fährt weiter mit Traktandum 4 – Spezialdiskussionen. Er teilt mit, dass er die Vorlage noch am selben Tag durcharbeiten möchte.



Huser möchte wissen, bei welchen Kantonen, welche ihre Immobilien mit Sacheinlage und Baurecht übertragen haben, die Übertragung mit einer Volksabstimmung verbunden war.

Altherr: Die Kantone Luzern und Schaffhausen (Ende Februar 2016) haben eine Volksabstimmung durchgeführt. In beiden Kantonen wäre eine Abstimmung gesetzlich nicht notwendig gewesen wäre. Die Vorlage wurde freiwillig einer Volksabstimmung unterzogen.

Ch. Hartmann eröffnet die abschnittsweise Beratung der Botschaft der Regierung:

1.4 Bericht zur Immobilienstrategie der Spitalverbunde, 3. Absatz

Hoare-Widmer bittet um Erklärung der Varianten Übertragung der Spitalimmobilien mittels Sacheinlage oder Darlehen.

Altherr erklärt, dass bei einer Übertragung mittels Sacheinlage kein Geld fliesst. Die Immobilien werden in der Bilanz der Spitalverbunde auf der Aktivseite aufgeführt. Da eine Bilanz ausgeglichen sein muss, wird auf der Passivseite im selben Umfang Eigenkapital (Dotationskapital) gebildet. Bei einer Übertragung gegen Darlehen würde auf der Passivseite Fremdkapital in Form eines Darlehens gebildet, welches verzinst und zurückbezahlt werden muss.

2.2 Übertragung an separate Gesellschaften der Spitalverbunde

P. Hartmann führt aus, dass bei einer Übertragung der Spitalimmobilien an die Tochtergesellschaften und deren Weitervermietung an die Spitalverbunde ein Steuerschlupfloch im Bereich der Mehrwertsteuer genutzt wird. Dies gehe zu Lasten des Bundes. Ausserdem sollen nebst den Immobilien auch noch Mobilien und medizin-technische Geräte in die Tochtergesellschaften eingebracht und an die Spitalverbunde vermietet werden. Die SP-GRÜ-Fraktion äussert hierzu ihre Bedenken und weist auf die Vorbildfunktion des Kantons hin.

Ritter-Sonderegger berichtigt, dass der Kanton St.Gallen eine legale Form der Steueroptimierung nutzt und dazu verpflichtet ist, seine Mittel sparsam einzusetzen. Das System der Mehrwertsteuer beruht auf dem Abzug der Vorsteuer. Damit soll eine Doppelbelastung verhindert werden. Ritter-Sonderegger bittet die Kommissionsmitglieder von Änderungen am System abzusehen und diese Möglichkeit für die grossen Bauinvestitionen zu nutzen.

Huser weist darauf hin, dass es keine illegale Steueroptimierung gibt. Eine illegale Steueroptimierung wäre Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung, was in diesem Zusammenhang nicht vorliegt.

Scheitlin vertritt die Meinung, dass es sich hier nicht um ein Steuerschlupfloch handelt, sondern um eine normale Transaktion. Er begrüsst, dass der Kanton auf den ursprünglichen Auftrag zurückgekommen ist und seine Steuermittel sorgfältig einsetzt. Wenn aus dieser Transaktion eine Optimierung von 31 Mio. bis 36 Mio. Franken resultiert, muss diese umgesetzt werden.

P. Hartmann: Die SP-GRÜ-Fraktion äussert hierzu Bedenken, stellt aber keinen Antrag.

3.1 c) Beurteilung der Varianten, letzter Abschnitt

Huser vermisst, dass die Baurechtsvariante nicht detaillierter geprüft werde. Die elf Kantone, welche im Handout aufgeführt wurden und die Baurechtsvariante gewählt haben, mussten sich derselben Aufgabe und Problemstellung annehmen. Für die SVP-Fraktion wäre die Baurechtsvariante eine denkbare Option.

Tanner teilt die Ansicht von Huser. Es ist entscheidend, ob eine konservative Variante mit dem Baurecht oder eine liberale Variante mit einer AG gewählt und verfolgt wird. Tanner möchte wissen, wann dazu ein Antrag gestellt werden könnte.



Nach **Ch. Hartmann** können Anträge bei der Behandlung der Gesetzesartikel gestellt werden.

Auch **Surber** befürwortet eine Immobilienübertragung im Baurecht. Sie begründet dies damit, dass keine Vorfinanzierung der Landkosten durch die Spitäler notwendig ist. Ein Grossteil der Kantone sah ein Baurecht vor, um über die Nutzung mitentscheiden zu können. Der Kanton sollte weiterhin auf den Boden Einfluss nehmen können.

Ritter-Sonderegger fragt, warum das Eigentum an Boden und Gebäude getrennt werden soll. Dies hätte Verrechnungspositionen bezüglich Baurechtszins für die Spitalverbunde zur Folge. Als Argument für ein Baurecht wurde erwähnt, dass der Boden beim Kanton bleibt. Für öffentlich-rechtliche Anstalten wird im Gesetz festgehalten, dass für Veräusserungen, welche einen bestimmten Betrag überschreiten, die Zustimmung der Regierung bzw. des Kantonsrats eingeholt werden müsse. Zudem haben die Spitäler einen Leistungsauftrag, welchen sie ohne Immobilien nicht erfüllen können. Die Gebäude der Spitäler stehen auf diesem Boden. Er sieht keine guten Gründe für ein Baurecht und rät von einem komplizierten Konstrukt ab.

Ammann erachtet das Baurecht ebenfalls als schlechte Lösung. Der Kanton bleibt indirekt Eigentümer des Bodens, weil die Spitalverbunde ihm gehören. Der Kanton St.Gallen muss, im Gegensatz zu anderen Kantonen, eine Lösung für mehrere Spitäler finden. Es ist auch schlecht, in Verträgen Regelungen für die nächsten 100 Jahre zu treffen. Die Grundstücke müssten bei einer Baurechtsvariante neu bewertet werden, was wiederum alles verzögern würde. Es braucht nun eine schnelle Lösung.

P. Hartmann sagt, dass einer der grossen Unterschiede in der Bewertung des Bodens liegt. Der derzeitige Bilanzwert beträgt gemäss Botschaft Seite 15 rund 2,8 Mio. Franken. Übertragen würde der Boden aber für 84,5 Mio. Franken. Er geht davon aus, dass bei einer Baurechtsvariante auf dem Bilanzwert basiert würde.

Für **Güntzel** ist undenkbar, auf den Bilanzwert abzustellen. Bei einer Baurechtsvariante müsste ebenfalls der realistische Bodenwert herangezogen werden.

Scheitlin: Der Baurechtszins würde aufgrund einer Neubewertung des Bodens festgelegt. Die Belastung des Baurechtszinses schmälert den Ertrag der Spitalverbunde. Bei einer Übertragung des Bodens als Sacheinlage bestehen genügend Sicherheitsbarrieren. Gemäss Gesetzesbestimmung besteht eine Grundbuchanmerkung, nach welcher der Kanton das Vorkaufsrecht hat. Der Spitalverbund respektive die Anlagengesellschaft kann nicht ohne weiteres Grundstücke veräussern. Scheitlin spricht sich für eine Immobilienübertragung ohne Baurecht aus.

Surber: Wenn der Boden im Baurecht abgegeben wird, bleibt der Kanton Eigentümer. Bei einer Übertragung von Boden und Gebäude kann der Kanton zwar bei einer allfälligen Veräusserung den Boden wieder erwerben, muss aber dafür bezahlen. Sie möchte wissen, welchen Preis der Kanton bei einem Rückkauf zahlen müsste.

Mojon erklärt, dass der Kanton den Übertragungswert zuzüglich getätigter Investitionen abzüglich Abschreibungen zahlen müsste.

Surber möchte wissen, ob eine solche Transaktion Auswirkungen auf das Dotationskapital hat?

Altherr führt aus, dass eine Bilanz, bestehend aus Aktiven (= Vermögenswerte) und Passiven (= Schulden und Eigenkapital), immer ausgeglichen sein muss.

Die Grundstücke und Gebäude werden bei einer Übertragung bei den Aktiven der Anlagegesellschaft aufgeführt. Auf der Passivseite wird neu Dotationskapital gebildet. Wenn ein Grundstück veräussert wird, nimmt der Wert im Bereich der Immobilien auf der Aktivseite der Bilanz ab und im Bereich des Bargeldes (Bank) zu. Der Wert auf der Aktivseite bleibt unverändert, falls das



Grundstück zum Bilanzwert verkauft wird. Auf die Passiven hätte dieser Vorgang keine Auswirkungen – folglich kann auch keine Korrektur beim Dotationskapital vorgenommen werden. Sollte das Grundstück allerdings zu einem höheren Wert (d.h. höher als der Bilanzwert) veräussert werden, erhöhen sich die Aktiven. Folglich müssen sich auch die Passiven erhöhen, indem sich z.B. die freien Reserven erhöhen. Eine Herabsetzung des Dotationskapitals ist buchhalterisch gar nicht möglich.

Surber möchte wissen, ob das Dotationskapital demnach immer den gleichen Wert ausweist.

Altherr: Es gibt Vermögenswerte in Form von Immobilien oder in Form von Bargeld. Sollte es zu einer Veräusserung von Boden oder Gebäuden kommen, wird dieses Bargeld unter Umständen in neue Immobilien, bzw. in neue Werte investiert. Folglich besteht kein Grund für eine Anpassung des Dotationskapitals. Der Wert der Gesellschaft bleibt unverändert. Das Dotationskapital bildet den Zustand per 1.1.2017 ab und wird nicht dauernd nachgeführt.

6. Umgang mit angefangenen Bauten und Projekten

Güntzel erkundigt sich, ob die Finanzierung des vom Volk bewilligten Betrages über 815 Mio. Franken in der Vorlage berücksichtigt wurde.

Altherr führt aus, dass nur die heute bestehenden Gebäude als Sacheinlage übertragen werden. Die vom Volk im November 2014 genehmigten Bauprojekte werden gegen Darlehen übertragen - und nicht als Sacheinlage. Die Spitalverbunde müssen die vom Kanton gewährten Darlehen verzinsen und zurückbezahlen.

Güntzel fragt nach, ob diese Darlehen Bestandteile dieser Vorlage sind.

Altherr bejaht. Die Darlehensgewährung ist in Ziffer 5 des Kantonsratsbeschlusses geregelt.

Güntzel möchte wissen, ob für spätere Bauvorhaben ebenfalls Darlehen gesprochen werden?

Altherr: Es besteht eine gesetzliche Grundlage, wonach der Kanton für weitere Vorhaben verzinsliche Darlehen zur Verfügung stellen kann, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Der Kanton könnte für spätere Bauvorhaben Darlehen ablehnen. Dann müssten die Spitalverbunde eine Finanzierung über den privaten Kapitalmarkt sicherstellen. Die Verpflichtung zur Gewährung von Darlehen besteht nur für die bereits von Kantonsrat und Stimmvolk beschlossenen Bauvorhaben.

Götte geht auf die Ausführungen von Altherr ein und fragt, ob eine künftige Darlehensgewährung gleich gehandhabt würde wie die Darlehensgewährung an das Ostschweizer Kinderspital, über die im November 2014 abgestimmt wurde.

Altherr bestätigt dies.

Götte vergewissert sich, ob die in der Botschaft aufgeführten Zahlen den Tatsachen entsprechen. Gemäss Tabelle 8 sollen für das Spital Altstätten per 1.1.2016 bereits Kosten von 15,1 Mio. Franken angefallen sein, obwohl noch keine Änderungen am Spital ersichtlich sind.

Altherr kann nicht beurteilen, ob diese Kosten bereits angefallen sind, weil die Ausgaben nicht vom Gesundheitsdepartement, sondern vom Baudepartement getätigt werden. Die Zahlen in der Botschaft beziehen sich auf den Stand August 2015. Es handelt sich gemäss Tabelle um Schätzwerte, denen Annahmen über den Baufortschritt zugrunde liegen. Nachdem es an einzelnen Spitalstandorten zu Verzögerungen gekommen ist, geht Altherr davon aus, dass bislang weniger Geld ausgegeben wurde wie seinerzeit vom Baudepartement angenommen. Die Zahlen wurden nicht mehr überprüft. Deshalb werden sie auch als Schätzwerte bezeichnet.



6.3 Finanzierung angefangener Bauten und Projekte

Surber: In der Botschaft wurde ausgeführt, dass die Spitäler über die Fallkostenpauschale Mittel für Investitionskosten erhalten, mit dem ungenutzten Teil aber keine Rückstellungen bilden konnten bzw. können. Erzielen die Spitalverbunde Gewinne, schöpft der Kanton einen Teil der Gewinne ab. Surber möchte von Büsser wissen, ob – sofern eine Übertragung abgelehnt wird - aus finanzrechtlicher Sicht die Möglichkeit besteht, mit den abgeschöpften Gewinnanteilen eine Spezialfinanzierung für Investitionen in Spitalbauten zu bilden. Sollte der Kanton Eigentümer der Immobilien bleiben, müsste er die Spitäler in Stand halten.

Büsser führt aus, dass für eine Spezialfinanzierung eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist.

Altherr ergänzt, dass die Spitalverbunde die Entschädigung für Investitionskosten sehr wohl brauchen. Sie müssen damit Investitionen in Mobilien und medizin-technische Geräte finanzieren. Zudem bezahlen sie mit diesen Mitteln auch die Nutzungsentschädigung. Gemäss Finanzkontrolle sind Rückstellungen für spätere Bauvorhaben nicht möglich. Möglich ist jedoch - falls Gewinne erzielt werden – Reserven zu bilden.

Der Investitionskostenanteil kann nur für das Jahr 2012 beziffert werden. Ab 2013 ist der Investitionskostenanteil im Basisfallpreis einberechnet. Dessen Höhe ist nicht mehr bekannt. Folglich kann auch keine Einlage in eine Spezialfinanzierung erfolgen.

Surber möchte wissen, weshalb der Investitionskostenanteil nicht bezifferbar ist.

Altherr erklärt, dass nur für das Einführungsjahr von SwissDRG, d.h. 2012, ein Investitionskostenanteil von 10 Prozent vorgegeben wurde. Ab 2013 werden nur noch Gesamtbaserates, unter Einbezug der Investitionskosten, ausgehandelt. Im Rahmen eines Benchmarking wird ermittelt, wie hoch die Gesamtbaserate maximal sein darf. Beim Benchmarkwert ist nicht ersichtlich, in welchem Umfang die Betriebskosten und die Investitionskosten zur Höhe der Baserate beitragen.

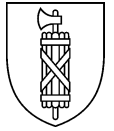
P. Hartmann geht davon aus, dass die Spitalverbunde sehr wohl wissen, wieviel für die Nutzungsentschädigung, die Investitionen, die medizinisch-technische Apparate, usw. aufgewendet wurde. Sie müssen in der Buchführung ausweisen können, welcher Anteil der getätigten Investitionen für den Bereich der Nutzung aufgewendet wurde.

Altherr bestätigt die Aussage von P. Hartmann. Die Spitalverbunde können ihre Aufwendungen lückenlos belegen. Die Problematik besteht darin, dass die Spitäler eine Baserate von beispielsweise 9'500 Franken erhalten, welche schweizweit vom Bundesverwaltungsgericht als Benchmarkwert definiert wurde. Es ist allerdings unklar, ob in der Baserate von 9'500 Franken nun Investitionskosten von 900 oder 700 Franken einberechnet wurden. Mit welchem Wert sollen die effektiven Kosten der Spitalverbunde verglichen werden, wenn dieser Wert gar nicht bekannt ist?

P. Hartmann sieht in den Investitionen ein erhebliches Problem auf die Spitalverbunde zukommen, wenn sie keine Rückstellungen bilden können. Ab dem Jahr 2022 werden die Kosten der Spitalverbunde sprunghaft ansteigen – bei einer Immobilienübertragung wie auch bei Weiterführung des Status Quo.

Hanselmann bestätigt, dass die Finanzierung der Investitionen eine Herausforderung ist. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitungen sind sich dieser Herausforderung bewusst. Jede Spitalregion hat den Auftrag, sich darauf vorzubereiten.

Altherr: Die Spitalverbunde können und müssen Gewinne erzielen. Damit können sie freie Reserven bilden, die dazu beitragen, die Finanzierbarkeit dieser Investitionen zu ermöglichen. Die Spitäler im Kanton St.Gallen sind nicht die einzigen, die investieren. Beinahe wöchentlich wird in der Zeitung über Investitionsvorhaben von Spitälern in anderen Kantonen informiert. Der Benchmark liegt gemäss Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichts beim 40. Perzentil. Von



100 Spitälern gibt somit das vierzigst-günstigste den Benchmark vor. Dabei wird es unweigerlich auch Spitäler haben, die ebenfalls investieren (was sich wiederum im Benchmarkwert niederschlägt). Die Möglichkeit, dass der Benchmarkwert ausschliesslich von Spitälern vorgegeben wird, die nicht investieren und deshalb tiefe Kosten haben, ist unrealistisch.

Huser ist überzeugt, dass die Spitalverbunde Rückstellungen oder Reserven benötigen, um später wieder investieren zu können. Er befürchtet, dass aufgrund des Wettbewerbs keine Gewinne und somit auch keine Rückstellungen oder Reserven gebildet werden können. Was wären dann die Folgen?

Ritter-Sonderegger: Aus buchhalterischer Sicht müssen aus den Einnahmen die gesamten Ausgaben finanziert werden. Im Moment zahlen die Spitäler eine tiefe Nutzungsentschädigung, weil die Gebäude alt sind. Im Gegenzug sind die Reparatur- und Unterhaltskosten sowie die Betriebskosten entsprechend höher. Die unpraktischen Einrichtungen und Strukturen erhöhen die Betriebskosten. Wenn die Spitäler erneuert werden, fallen höhere Abschreibungen an (sofern die Gesellschaften Eigentümer der Gebäude sind). Die Spitalverbunde müssen dadurch den Immobiliengesellschaften einen höheren Mietzins zahlen. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass rationeller gearbeitet werden kann und die Betriebs- und Unterhaltskosten geringer sind als derzeit. Dies kann mit Investitionen der Gemeinden verglichen werden. Man muss die Folgekosten einer Investition laufend finanzieren können. Das DRG-System ist darauf ausgerichtet, laufend Geld einzunehmen und dieses wieder laufend zu investieren. Es wird kein Sparkapital für Investitionen angehäuft. Die laufenden Investitionen müssen aus den laufenden Einnahmen finanziert werden.

Hanselmann führt aus, dass die Frage der Finanzierbarkeit nichts damit zu tun hat, ob und in welcher Weise die Immobilienübergabe stattfindet. Die Spitäler sind dazu angehalten, die Investitionen zu finanzieren, indem sie sich wirtschaftlich organisieren. Dies ist für alle Schweizer Spitäler aufgrund des durch die neue Spitalfinanzierung geschaffenen Wettbewerbs eine Herausforderung. Der Wettbewerb bleibt bestehen, auch wenn die Immobilien nicht übertragen werden.

Huser: Angenommen, der Verwaltungsrat würde sich, weil die politische Aufsicht nicht mehr so eng ist wie zuvor, finanziell völlig vergaloppieren. Dann müsste doch der Kanton, d.h. dessen Bürger bzw. Steuer- und Krankenkassenprämienzahler dafür aufkommen. Deshalb hinterfragt Huser die Kompetenz- und Aufsichtsregelung. Nur bei juristischen Personen, welche mit eigenem Kapital involviert sind, hätte er Gewissheit, dass nicht leichtfertig oder fahrlässig mit finanziellen Mitteln umgegangen wird.

Die Ausgangslage sei vergleichbar mit der St.Galler Kantonalbank, an welcher der Kanton mit 54 Prozent beteiligt ist. Es hätte sicher eine Volksabstimmung zur Staatsgarantie gegeben, wenn aus un versteuerten Geldern von US-Bürgern eine Forderung von beispielsweise 1 Mrd. Franken auf den Kanton St.Gallen zugekommen wäre. Denn jede einmalige Ausgabe oder Investition über 15 Mio. Franken erfordert eine Volksabstimmung. Das ist hier nicht gegeben.

Hanselmann erinnert, dass die Fragestellung lautet, ob die Spitalimmobilien übertragen werden sollen oder nicht. Im Rahmen von PCG wurde eine neue Struktur in Sachen Verwaltungsrat und Aufsicht bestimmt. Man sollte nicht, bevor der neue Verwaltungsrat seine Arbeit begonnen hat, schon wieder die Struktur oder die Verantwortlichkeiten der Spitalverbunde in Frage stellen.

Suter unterstützt Hanselmann darin, dass die Themen nicht vermischt werden. Es geht um einen Entscheid zur Immobilienübertragung. Es wurde mehrmals erwähnt, dass aufgrund der neuen Spitalfinanzierung Handlungsbedarf besteht.

Huser stört sich daran, dass der Kantonsrat die Verantwortung trägt und kein Mitspracherecht hat.



Suter entgegnet, dass verschiedene Entscheide nach wie vor vom Kantonsrat gefällt werden. Es geht jetzt um die Übergabe der operativen Verantwortung im Bereich Immobilien. Für Suter ist es sinnvoll und wichtig, dass die Spitäler Autonomie und unternehmerischen Spielraum haben, um im Wettbewerb bestehen zu können. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Spitalverbunde muss Vertrauen entgegengebracht werden, dass sie ihre Aufgabe auch gut bewerkstelligen.

Büsser: Die Ausgangsfrage war, ob die Spitäler die Herausforderungen aufgrund der Bauvorhaben stemmen können. Lichtensteiger hat erwähnt, dass die finanzielle Herausforderung auch ohne Übertragung besteht. Der Verwaltungsrat sollte das Vertrauen der Politik haben, diese Herausforderungen zu meistern.

P. Hartmann weist darauf hin, dass der Kanton Luzern (gemäss Botschaft, Kap. 9.5 Kompetenzregelung) für die Sicherstellung der Investitionsplanung und für den guten Unterhalt der Immobilien enge Auflagen setzt. Auch der Kanton Thurgau setzt Auflagen. Es ist auch im Kanton St.Gallen sicherzustellen, dass die Investitionsplanung Hand und Fuss hat. Deshalb ist es wichtig, ein Augenmerk darauf zu richten. Gemäss dem Motto «Vertrauen ist gut, eine gewisse Kontrolle aber besser» sollte die Kompetenz hierfür beim Kantonsrat liegen.

Suter: Entweder werden die Immobilien übertragen und der neue Verwaltungsrat erhält den Spielraum, den er braucht oder es wird auf eine Übertragung verzichtet. Wenn unzählige Einschränkungen vorgegeben werden, bevorzugt Suter den Status Quo. Die Verantwortung soll nicht geteilt, sondern dem Verwaltungsrat übertragen werden. Dieser muss Rechenschaft ablegen.

Ritter-Sonderegger: Wenn die Politik bezüglich Investitionsplanung, Investitionen und Unterhalt usw. wirklich so überlegen wäre, dann wären die st.gallischen Spitäler heute nicht in einem so desolaten Zustand. Er hatte vergangenes Jahr die Infrastruktur der st.gallischen Spitäler ausgetestet. Das Personal hat aus der Situation das Beste gemacht. Die Infrastruktur, für welche bisher die Politik verantwortlich ist, konnte indes nicht überzeugen. Diese war schlecht, wie an vielen anderen Orten auch. Es braucht deshalb einen Spitalverwaltungsrat, der in Sachen Investitionen rascher entscheiden kann und dennoch unter einer gewissen Kontrolle steht. Um die staatliche Kontrolle optimal gewährleisten zu können, wurde seinerzeit für die Spitalverbunde die Rechtsform der privatrechtlichen Aktiengesellschaft abgelehnt und es wurden selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten gegründet. Es wurden Aufsichtsgremien und verschiedene Kontrollfunktionen eingeführt, wie die Genehmigung der Jahresrechnungen, der Geschäftsberichte usw. Wenn eine verantwortungsvolle Regierung und ein verantwortungsvoller Kantonsrat nach erfolgter Immobilienübertragung Fehlentwicklungen feststellen, kann man weiterhin eingreifen. Ritter geht nicht davon aus, dass man bei Fehlentwicklungen 15 Jahre zuschauen wird, wie das bei der st.gallischen Spitalpolitik gemacht wurde.

Ammann betont, dass am 1.1.2012 ein neues Zeitalter begonnen hat. Darüber muss nicht mehr diskutiert werden. Die Aufgabe des Kantons besteht darin, den Spitalverbunden die besten Voraussetzungen zu geben, um in diesem Markt bestehen zu können. Das kann kompliziert oder einfach gelöst werden. Für die im November 2014 abgestimmten Bauvorlagen wurden mehr als zehn Jahre beansprucht, Irrtum vorbehalten. In diesem Rhythmus kann nicht weitergefahren werden. Die CEOs sind gefordert und kennen den Benchmark. Wird der Benchmark verfehlt, muss gehandelt werden.

6.4 Änderungen an angefangenen Bauten und Projekten

P. Hartmann möchte wissen, wer bei den Bauvorhaben, über welche abgestimmt worden ist, für die Bauteuerung aufkommt. Er geht davon aus, dass die Bauteuerung zu Lasten der Spitalverbunde geht. Hier könnten erhebliche Zusatzbelastungen auf die Spitalverbunde zukommen.



Altherr bestätigt, dass die Spitalverbunde die Bauteuerung begleichen müssten. Es besteht durchaus Grund für die Annahme, dass die Bauvorhaben im Rahmen der bewilligten Kredite realisiert werden können. Ausserdem sind bei allen Bauvorhaben Reserven eingerechnet, die eine gewisse Kompensationsmöglichkeit für die Bauteuerung bieten – sofern überhaupt eine Bauteuerung anfallen sollte.

7. Übertragungszeitpunkt

Surber stellt fest, dass die Spitalbauten kurz nach erfolgter Volksabstimmung übertragen werden sollen. Der seinerzeitige Kreditbeschluss wird nun in eine Darlehensgewährung umgewandelt. Surber möchte wissen, ob rechtlich geprüft wurde, ob nur wenige Monate nach einem demokratischen Volksentscheid ein bewilligter Kredit in ein Darlehen umgewandelt werden kann. Sollte dieses Vorgehen zulässig sein, stellt sich die Frage, ob die Umwandlung in Darlehen nicht dem obligatorischen Referendum untersteht.

Altherr informiert, dass dies rechtlich geprüft wurde. Erstens: In der Botschaft zu den Spitalbauvorlagen wurde bereits ein Hinweis platziert, dass ein Auftrag des Kantonsrates zur Übertragung der Immobilien besteht. Zweitens: Die Regierung konnte bei den Spitalbauvorlagen nur einen Beschluss unterbreiten, der die damaligen Eigentumsverhältnisse abbildete. Drittens: Jetzt wird eine gesetzliche Grundlage für die Umwandlung des Kredites in ein Darlehen geschaffen. Diese gesetzliche Grundlage hat dieselbe Legitimation wie seinerzeit der Beschluss über die Bauvorhaben. Viertens: Es besteht die Möglichkeit eines Referendums, wenn man mit der Immobilienübertragung nicht einverstanden ist.

Die juristischen Abklärungen erfolgten über die Staatskanzlei. Altherr weist ausserdem darauf hin, dass auch in anderen Kantonen Bauvorhaben beschlossen wurden, bevor es zu einer Immobilienübertragung kam. Der Kanton Thurgau beschloss seinerzeit das Projekt Horizonte: Sanierung und Erweiterung des Spitals Frauenfeld über 280 Mio. Franken. Dieses Projekt wurde nun an die Spital Thurgau AG übertragen und wird in deren Verantwortung realisiert. Die anderen Kantone sind ebenfalls zur Erkenntnis gelangt, dass dies juristisch zulässig ist.

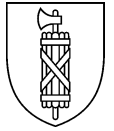
8.1 Rechtsform

Tanner möchte wissen, welche Rechtsform die Spitäler der Kantone Graubünden, Thurgau und Zürich haben. Diese drei Kantone konkurrieren mit dem Kanton St.Gallen.

Altherr führt aus, dass das Kantonsspital Winterthur und das Universitätsspital Zürich selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten sind. Das Kantonsspital Graubünden ist eine privatrechtliche Stiftung und die Spital Thurgau AG eine Aktiengesellschaft. Es gibt demzufolge völlig unterschiedliche Rechtsformen. Die Regierung schlug seinerzeit bei der Gründung der Spitalverbunde die Rechtsform der Aktiengesellschaft vor. Diese wurde auf Antrag der damaligen vorberatenden Kommission vom Kantonsrat an die Regierung zurückgewiesen mit dem Auftrag, eine neue Vorlage mit der Rechtsform einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt auszuarbeiten.

Ritter-Sonderegger warnt davor, von der Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt abzuweichen. Das Personal ist öffentlich-rechtlich und nicht privat-rechtlich angestellt. Eine Abweichung würde viele Fragen aufwerfen und Probleme bereiten. Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt nach st.gallischem Recht ist sehr stark ausgebildet – fast wie eine Aktiengesellschaft. Es wurde versucht, die Vorteile der Aktiengesellschaft mit den Vorteilen der öffentlich-rechtlichen Anstalt zu verbinden. Das hat sich bewährt und hat den Vorteil, dass im Gesetz Kompetenzen zu Gunsten der Regierung oder des Kantonsrates verankert werden können, die bei einer Aktiengesellschaft vertraglich ausgehandelt werden müssten. Fraglich wäre auch, ob der Verwaltungsrat mit Aktionärsbindungsverträgen so stark gebunden werden kann. Ritter sieht keinen Vorteil im Wechsel zu einer Aktiengesellschaft. Er befürwortet die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

8.2 Gesellschaftszweck



Suter: Die CVP-EVP-Fraktion würde es begrüessen, wenn nochmals dargelegt werden könnte, wie die Organisationsstruktur der Anlagengesellschaften aussehen wird. Es soll kein zu komplexes Gebilde werden. Vier Anlagengesellschaften benötigen mehr Verwaltungsräte als eine. Was sind die Vor- und Nachteile von vier Anlagengesellschaften?

Altherr: Der Verwaltungsrat einer Anlagengesellschaft wird mit höchstens fünf Personen besetzt, wovon maximal zwei externe Personen gewählt werden können. Denkbar wäre auch ein Verwaltungsrat mit nur drei operativ tätigen Personen der Spitalverbunde. Operativ tätige Personen der Spitalverbunde werden für deren Verwaltungsratsstätigkeit nicht zusätzlich entschädigt. Folglich entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Massgebend ist, dass jeder Spitalverbund uneingeschränkt und direkt über seine Immobilien verfügen kann. Falls nur eine Anlagegesellschaft gegründet wird, in welcher alle vier CEOs Einsitz nehmen, stellt sich die Frage, wer über die Investitionsvorhaben der einzelnen Spitalregionen entscheidet. Bestimmen die CEOs der Spitalverbunde 2 bis 4 mit, welche Investitionen in der Spitalregion 1 zu tätigen sind und umgekehrt? Wie wird das Stimmrecht in der Anlagengesellschaft festgelegt? Hat jeder CEO eine Stimme oder wird das Stimmrecht aufgrund der Grösse des Immobilienportfolios festgelegt? Die Spitalregion 1 besitzt rund 70 Prozent der Immobilien und würde bei einer Stimmrechtsverteilung aufgrund des Immobilienportfolios dominieren.

Bei nur einer Anlagegesellschaft resultiert automatisch eine gewisse Fremdbestimmung. Um das zu verhindern, ist die konsequente Umsetzung von vier Anlagegesellschaften notwendig.

Suter fragt nach, ob ausgeschlossen ist, dass der Verwaltungsrat der Spitalverbunde übersteuert werden kann. Sie möchte wissen, ob der Verwaltungsrat der Anlagegesellschaft autonom über die finanziellen Mittel, welche aus der neuen Spitalfinanzierung für Investitionen eingenommen werden, entscheiden kann.

Altherr führt aus, dass eine Tochtergesellschaft immer in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Muttergesellschaft steht. Wenn der CEO eines Spitalverbunds im Verwaltungsrat der Anlagegesellschaft sitzt und die Aufgaben des Verwaltungsrates der Spitalverbunde nicht umsetzt, hat der CEO ein Loyalitäts- bzw. ein Hierarchieproblem. Der Verwaltungsrat der Spitalverbunde muss sich dann die Frage stellen, ob der CEO nach tragbar ist. Die Erträge aus ambulanten und stationären Behandlungen (einschliesslich Investitionskostenanteil) werden von den Spitalverbunden vereinnahmt. Die Anlagegesellschaften finanzieren sich ausschliesslich über Mieten (Vermietung von Immobilien an die Spitalverbunde).

Huser ist der Auffassung, dass bei dieser Organisationsstruktur strategische und operative Führungsaufgaben vermischt werden, was vermieden werden sollte.

Hanselmann: Wenn ein CEO bauen möchte, muss er weiterhin das Projekt dem Verwaltungsrat unterbreiten. Es ist aber wichtig, dass die Auswirkungen von Bauvorhaben für jede Region aufgezeigt werden.

Suter fragt nach, ob bei Notwendigkeit einer Priorisierung von Bauvorhaben der Verwaltungsrat des Spitalverbundes entscheidet.

Hanselmann bejaht. Der Verwaltungsrat wird eine solche Priorisierung vornehmen.

Suter hinterfragt, ob in diesem Fall ein separater Verwaltungsrat für die Anlagegesellschaft nötig sei.

Hanselmann führt aus, dass es selbständige Anlagegesellschaften braucht, um die Vorsteuern bei der Mehrwertsteuer geltend machen zu können. Eine Anlagegesellschaft braucht wiederum einen Verwaltungsrat.



Suter ist der Auffassung, dass aber eine Gesellschaft genügen würde, um dieses Ziel zu erreichen.

Hanselmann erklärt, dass die Umsetzung auf diese Weise erschwert und Probleme geschaffen werden, die derzeit nicht bestehen. Wie Peter Altherr ausgeführt hat, stellt sich bei einer Anlagegesellschaft die Frage, wer über die Vorhaben bestimmen darf.

Güntzel bemerkt, dass es sich bei den Anlagengesellschaften nicht um Gesellschaften mit Sachverstand im Immobilienbereich handelt, sondern um ein Konstrukt zur Steueroptimierung. Damit ist es irrelevant, wer Einsitz im Verwaltungsrat der Anlagengesellschaften nimmt, denn der formelle Entscheid wird vom Verwaltungsrat der Spitalverbunde getroffen. Altherr hat erwähnt, dass es sich um Tochtergesellschaften handle, die von der Muttergesellschaft abhängig sind.

Scheitlin spricht sich nach dem Grundsatz «ein Raum, ein Chef» für die Gründung von vier Anlagegesellschaften aus. Die klare Zuteilung der Verantwortlichkeiten kann ausschliesslich bei der Gründung von vier Gesellschaften erfolgen. Diese sind verantwortlich für ihre Gebäude und für die Umsetzung der Vorhaben. Eine Fremdbestimmung ist zu vermeiden.

Auch in der Privatwirtschaft wird der Verwaltungsrat einer Tochtergesellschaft von Personen der Hauptfirma besetzt. Die Eigentümer wollen bestimmen, was in der Tochtergesellschaft passiert. Es ist eine Frage der Kompetenzregelung. Die Tochtergesellschaft führt die Anweisungen der Muttergesellschaft aus.

Für **Huser** ist nicht nachvollziehbar, weshalb vier Anlagegesellschaften gegründet werden müssen. Letztlich entscheidet der CEO der Spitalregion 1 nicht mit, wenn es um eine Investition der Spitalregion 2 geht. Gemäss Huser wird die Struktur der vier Spitalverbunde mit der Gründung von vier Anlagegesellschaften zementiert. Er sieht in dieser Struktur ausschliesslich Nachteile. Die Frage der Ansiedelung des Kompetenzzentrums ist bei vier Anlagengesellschaften nicht gelöst. Bei einer Anlagegesellschaft ist das einfach lösbar, indem das Kompetenzzentrum Bau dort angegliedert wird. Die Vorteile überwiegen, wenn nur eine Anlagegesellschaft gegründet wird. Für Huser sind vier Anlagengesellschaften ein Grund, die Vorlage nicht zu unterstützen.

Mojon erklärt, dass die Gründung von vier Anlagegesellschaften aus bilanztechnischer Sicht von Vorteil ist. Jedes Spital hat eigene Immobilien, die in den eigenen Bilanzen ausgewiesen werden. Jedes Spital hat Eigenkapital, hat eigene Abschreibungen, eigene Finanzierungen, eigene Kosten, eigene Verantwortung.

Huser besitzt eine Holding mit vier Firmen und kennt die Unterschiede sowie die Vor- und Nachteile. Er ist überzeugt, dass die Gründung von vier Anlagengesellschaften v.a. wegen der Zementierung der bestehenden Strukturen erfolgt.

Mojon verdeutlicht, dass die Steueroptimierung der wesentliche Grund für die Gründung der Anlagegesellschaften ist. Ohne Anlagengesellschaften würden die Immobilien in den Bilanzen der Spitalverbunde aufgeführt. Mit der Gründung von Anlagengesellschaften werden die Immobilien in deren Bilanz aufgeführt. In der Bilanz der Spitalverbunde erscheint dafür die Beteiligung (100%) an den Anlagengesellschaften.

Hanselmann führt aus, dass jede Spitalregion andere Herausforderungen hat. Es ist deshalb wichtig, dass jede Region diese Verantwortung für sich wahrnehmen kann. Diese Verantwortung kann nicht auf andere übertragen werden. Deshalb braucht es vier Tochtergesellschaften. Die Aufgabe des Verwaltungsrates besteht darin, den Gesamtüberblick zu wahren und zu bestimmen mit welcher Priorität, welche Investitionen umgesetzt werden.



Güntzel zweifelt wie Huser an der Notwendigkeit von vier Spitalverbunden. Er ist der Meinung, dass die vier Verbunde nicht miteinander, sondern gegeneinander arbeiten. Ein Unternehmen (statt 4) wäre ausreichend. Er stellt diesbezüglich aber keinen Antrag.

P. Hartmann berichtet, dass die Spitalverbunde sehr gut zusammen arbeiten. P. Hartmann kann die Argumente für vier Anlagengesellschaften nachvollziehen. Der Verwaltungsrat des Spitalverbundes wird entscheiden, welche Investitionen getätigt werden. Anschliessend wird dieser Entscheid in den einzelnen Spitalregionen umgesetzt.

Ch. Hartmann ergänzt, dass die Möglichkeit besteht, einer Anlagengesellschaft sämtliche Immobilien zuzuordnen. Es müssten dann vier Profitcentren (1 Profitcenter je Spitalverbund) gegründet werden. Es stellt sich die Frage, ob es einfacher ist, vier Anlagengesellschaften oder eine Gesellschaft mit vier Profitcentren zu schaffen.

Altherr: Bei einer Gesellschaft mit vier Profitcentren würde jeder Spitalverbund einen festgelegten Anteil an der Anlagengesellschaft besitzen. Wird in einer Region investiert, würde sich der Wertanteil am Gesamtunternehmen wieder verändern. Es käme laufend zu Bewertungskorrekturen. Deshalb besteht die einzige einfache Lösung in der Gründung von vier Tochtergesellschaften.

Güntzel bleibt bei seiner Meinung, dass eine Gesellschaft reichen würde. Letztlich entscheidet der Verwaltungsrat der Spitalverbunde, egal ob die Anträge von einer oder aus vier Anlagengesellschaften eingereicht werden.

Ritter-Sonderegger stellt fest, dass im Zusammenhang mit der Organisationsstruktur nur über die grossen Bauvorhaben diskutiert wird, über welche der Verwaltungsrat der Spitalverbunde bestimmt. An den Spitälern gibt es aber zahlreiche kleine Bauvorhaben (unter 3 Mio. Franken), welche auf der operativen Ebene und nicht durch den Verwaltungsrat der Spitalverbunde entschieden werden müssen. Hier muss jede Spitalregion selbständig entscheiden können, welche Vorhaben in der eigenen Gesellschaft umgesetzt werden. Ritter-Sonderegger macht beliebt, es bei vier Anlagengesellschaften zu belassen.

8.3 Führungsorganisation

Huser weist erneut auf seinen Vorbehalt in Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates hin. Es findet eine Vermischung zwischen strategischer und operativer Führung statt.

Suter erkundigt sich, weshalb höchstens zwei externe Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden können.

Hanselmann antwortet, dass der Verwaltungsrat nicht zu gross sein sollte. Ein Verwaltungsrat von fünf Personen sollte für diesen Geschäftsbereich ausreichen.

Altherr ergänzt, dass bei fünf Personen die externen Personen in der Minderheit wären.

Scheitlin unterstreicht die Aussage von Altherr und weist auf das Verhältnis von drei Linienmitarbeitenden zu zwei externen Personen hin.

9.1 Bisherige Einflussnahme des Kantons

Huser möchte wissen, wie der Wortlaut in Abschnitt 1 der Botschaft zu verstehen ist: «Noch offen ist die Regelung in Erfüllung der Motion 42.12.01 „strategische Mitsprache des Kantonsrates in der st.gallischen Spitalplanung“». Die Behandlung dieser Motion ist nach wie vor ausstehend. Welchen Einfluss hat diese Motion auf diese Vorlage?



Altherr erklärt, dass die Regierung dem Kantonsrat dazu im Oktober 2015 eine Botschaft unterbreitet hat, welche im Dezember 2015 von einer vorberatenden Kommission beraten wurde. In der Februarsession 2016 findet dazu die erste Lesung statt. Die Beantwortung der Motion ist somit nicht mehr ausstehend. Erwähnt wurde diese Motion v.a. deshalb, weil im Rahmen der Beratung des Berichts zur Immobilienstrategie der Spitalverbunde gefordert wurde, dass diese Motion spätestens zum Zeitpunkt, an dem die Immobilienübertragung im Kantonsrat diskutiert wird, beantwortet sein muss.

Hanselmann ergänzt, dass die Motion zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Botschaft zur Immobilienübertragung noch nicht beraten wurde (da sie gleichzeitig erarbeitet und dem Kantonsrat gleichzeitig zugeleitet wurde).

Suter möchte wissen, ob die Geschäftsberichte der Spitalverbunde dem Kantonsrat zur Kenntnis vorgelegt werden. In Tabelle 9 auf Seite 29 wird dieser Punkt nicht aufgeführt, obwohl die Vorlage der Berichte unter 9.1 Abs. 2 erwähnt wird.

Hanselmann bestätigt, dass die Geschäftsberichte dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Die Tabelle 9 ist diesbezüglich nicht vollständig.

9.2 Einflussnahme des Kantons nach der Immobilienübertragung

Huser hat in der Botschaft gelesen, dass von baulichen Auflagen (z.B. die Einhaltung des Minergiestandards usw.) abgesehen werden soll, da die Spitalverbunde nach der Übertragung der Immobilien die Bauvorhaben durch ihre Anlagengesellschaften auf eigene Rechnung umsetzen werden. Wenn Huser das nächste Mal im Zusammenhang mit einem staatlichen Überbauungsplan von einer öffentlichen Stelle gezwungen wird, den Minergiestandard einzuhalten, wird er sich auf diese Formulierung berufen.

9.3.2 Erwerb und Veräusserung von Immobilien

Für **Surber** ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Kanton bei Geltendmachung des Vorkaufsrechts für ein Grundstück, das er gegen ein Dotationskapital eingebracht hat, nochmals bezahlen soll. Möglich wäre doch auch ein Rückerwerb durch Herabsetzung des Dotationskapitals.

Altherr bezweifelt, ob dies rechtlich zulässig ist. Bei einer Aktiengesellschaft wäre dies aufgrund des Aktienrechts sicher nicht möglich.

Surber entgegnet, dass das Dotationskapital an die Grundstücke und Immobilien gebunden ist.

Altherr führt aus, dass das Vorkaufsrecht eine Absicherung darstellt. Der Kanton hat die Möglichkeit, das Vorkaufsrecht auszuüben, ist aber nicht dazu verpflichtet. Wenn der Kanton keinerlei Bedarf oder Verwendung für das Grundstück hat, wird er das Vorkaufsrecht nicht ausüben. Sollte eine Veräusserung zu einem Gewinn führen, partizipiert der Kanton an diesem Gewinn über die Gewinnablieferung.

Ritter-Sonderegger: Wenn der Kanton das Grundstück durch Geltendmachung des Vorkaufsrechts erwirbt, fliesst Geld in die Anlagengesellschaft. Das Dotationskapital steht diesem Geld gegenüber. Er bezweifelt, dass bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt die Möglichkeit einer Kapitalherabsetzung aufgrund einer Ausübung eines Vorkaufsrechts besteht. Bei einer Privatunternehmung ist das auf jeden Fall untersagt.

Altherr bestätigt, dass dieses Vorgehen bei einer privaten Gesellschaft nicht zulässig wäre. Vergleichbare Fragestellungen wurden bereits für privatrechtliche Stiftungen abgeklärt. Es ist beispielsweise nicht zulässig, Vermögenswerte, die einer Stiftung gewidmet wurden, wieder zu entziehen. Im Aktienrecht ist eine Kapitalherabsetzung nur unter bestimmten Voraussetzungen (Sanierung usw.) erlaubt.



Surber hat die Ausführungen so verstanden, dass die Höhe des Dotationskapitals nicht reduziert werden kann, auch wenn eingebrachtes Vermögen verflüssigt wird.

Altherr: Im Jahr 2003 wurde bei der Gründung der Spitalverbunde ebenfalls eine Sacheinlage in Form von Mobilien und medizin-technischen Geräten getätigt. Diese Sacheinlage hatte einen Wert von rund 40 Mio. Franken. Heute ist der Wert der Mobilien und medizin-technischen Geräte deutlich höher – und dennoch blieb das Dotationskapital unverändert. Das Dotationskapital bildet die Situation zum Zeitpunkt der Immobilienübertragung ab.

9.4 Übersicht über die Kompetenzen nach der Immobilienübertragung

P. Hartmann verweist auf Tabelle 10 Seite 30 oben. Er kann nicht nachvollziehen, dass Projektänderungen, welche die bestehenden Projekte wesentlich umgestalten würden, nur in der Kompetenz der Regierung liegen. Es geht v.a. um wesentliche Anpassungen. Das Volk hat über konkrete Projekt entschieden. Die Regierung darf nun die Projekte nicht wesentlich umgestalten.

Götte weist darauf hin, dass es sich bei den Bauvorlagen nur um Kreditbeschlüsse handelt. Es bestehe zwar ein Projekt, aber bei der Umsetzung können durchaus Änderungen erfolgen.

Altherr: Im Vordergrund steht die Tatsache, dass neu die Spitalverbunde die finanziellen Auswirkungen der Bauvorhaben tragen. Wenn die Spitalverbunde für die Bauvorhaben und die finanziellen Folgen zuständig sind, sollen sie grundsätzlich auch selbst darüber befinden können. Eine Einschränkung besteht für Bauvorhaben, für welche die Regierung Darlehen gewährt. Wesentlichen Änderungen könnten sich auch auf die Darlehen auswirken. Deshalb wurde hier eine Genehmigung durch die Regierung vorgesehen. Der Kantonsrat hat bei der Darlehensgewährung kein Mitspracherecht. Über eine Darlehensgewährung bestimmt abschliessend die Regierung. Auch in sämtlichen anderen Bereichen (z.B. Behinderteninstitutionen oder ÖV-Unternehmen) wird das so gehandhabt.

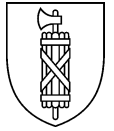
Ammann: Die FDP-Fraktion begrüsst die vorgeschlagene Kompetenzregelung. Wenn ein finanzieller Druck besteht und ersichtlich ist, dass das Bauvorhaben nicht finanzierbar ist, müssen die Projekte angepasst werden.

P. Hartmann geht es ausschliesslich um die Kompetenz bei der Genehmigung wesentlicher Anpassungen. Der Entscheid hierfür soll bei der Regierung liegen, obwohl das Stimmvolk über diese Bauvorhaben entschieden hat. Er ist der Meinung, dass der Kantonsrat als Vertretung des Volkes entscheiden müsste, und nicht die Regierung.

Hoare war auch überrascht, dass die Kompetenz zur Genehmigung von Projektänderungen bei der Regierung und nicht beim Kantonsrat liegen soll. Das Volk wird sich auflehnen, wenn die Bauvorhaben nicht entsprechend umgesetzt werden.

Altherr erklärt, dass diese Formulierung in jeder Bauvorlage der Regierung an den Kantonsrat enthalten ist. Die Regierung beschliesst über Anpassungen, die das Projekt nicht wesentlich umgestalten. Der Kantonsrat beschliesst über Nachtragskredite für Mehrkosten infolge Änderungen an den Projekten ab 3 Mio. Franken.

Bei der Immobilienübertragung stellt der Kanton den Spitalverbunden ein Darlehen zur Verfügung. Sollten sich Mehrkosten ergeben, erhöht sich das Darlehen nicht automatisch. Deshalb ist es sachlogisch, dass diejenigen Instanzen über Änderungen beschliessen, welche unmittelbar von den finanziellen Auswirkungen betroffen sind. Altherr befürwortet diese Kompetenzregelung auch aus praktischen Gründen. Sollten sich wesentliche Änderungen abzeichnen, kann die Regierung umgehend reagieren. Wenn der Kantonsrat einbezogen werden muss, würde fast ein Jahr vergehen. Während dieser Zeit müsste die Bautätigkeit eingestellt werden.



Für **Rehli** wäre die Einbindung des Kantonsrates nicht praktikabel. Bei Bauvorlagen wird mit rund 1 Mio. Franken Spitalbett gerechnet. Es kann doch nicht angehen, den Kantonsrat einzubeziehen, nur weil das Spital um 3 Betten (verbunden mit baulichen Anpassungen) erweitert wird.

Suter zitiert aus der Botschaft, dass die Eigentümerstrategie möglichst auf den Zeitpunkt der Übertragung erlassen werden soll. Sie erwartet, dass diese zusammen mit der Übertragung definiert wird.

Altherr erklärt, dass beabsichtigt ist, eine Eigentümerstrategie bis Ende 2016 von der Regierung verabschieden zu lassen. Ob dies in Anbetracht aller noch anstehenden prioritären Aufgaben bis Ende 2016 gelingen wird, kann nicht mit letzter Sicherheit bestätigt werden. Deshalb hat man sich zeitlich noch etwas Spielraum offen gelassen.

Hanselmann bestätigt die Zielsetzung, möglichst bis Ende 2016 eine Eigentümerstrategie zu verabschieden.

Hoare hat Erfahrungen mit Eigentümerstrategien und stellt fest, dass diese vielfach vage formuliert sind. Sie wünscht sich eine griffige Eigentümerstrategie, die auch veröffentlicht wird. In anderen Kantonen ist die Eigentümerstrategie im Internet schneller auffindbar als im Kanton St.Gallen.

Hanselmann erklärt, dass es daran liegen kann, dass der Kanton St.Gallen noch wenige Eigentümerstrategien hat.

Büsser erwähnt, dass die Eigentümerstrategie der Abraxas veröffentlicht wurde.

Rehli möchte wissen, ob auch für die Psychrieverbunde bis Ende 2016 eine Eigentümerstrategie erarbeitet wird.

Altherr informiert, dass auch für die Psychiatrischen Dienste eine Eigentümerstrategie erarbeitet werden soll – im Nachgang zu den Spitalverbunden.

10 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Suter: Die personellen Auswirkungen der Übertragung der Spitalimmobilien auf die Mitarbeitenden des Baudepartementes sind in der Botschaft dargestellt. Mit der Übertragung der Immobilien werden auch Aufgaben des Gesundheitsdepartementes wegfallen. Suter möchte erfahren, wie sich die Immobilienübertragung auf die personelle Situation des Gesundheitsdepartementes auswirkt.

Hanselmann: Im Bericht wurde ausgeführt, dass das Management des Hochbauamtes 2 auf die Spitalverbunde überführt werden soll. Die Mitarbeitenden des Hochbauamtes wurden schriftlich darüber informiert. Das Gesundheitsdepartement ist von dieser Umstrukturierung nicht betroffen.

Güntzel erklärt, dass er vor zwei Jahren bei der Behandlung der Bauvorlagen zum Schluss kam, dass der Zeitpunkt gekommen wäre, das Gesundheitsdepartement aufzulösen. Das Gesundheitsdepartement wird – abgesehen von Aufgaben zu Spitalliste und Verträgen - nicht mehr wie bis anhin ausgelastet.

Hanselmann: Die Aufgaben des Gesundheitsdepartementes waren bereits bei den PCG-Beratungen ein Thema. Darin konnte aufgezeigt werden, dass der Wegfall des VR-Präsidiums keine Auswirkungen auf das GD hat – zumal neu ein Vertreter des GD im Verwaltungsrat Einsitz nehmen soll. Durch die Immobilienübertragung fallen ausserdem neue Aufgaben an wie Eigentümerstrategie, Investitionsplanung.



Hanselmann erinnert Güntzel daran, dass das Gesundheitsdepartement – abgesehen von den Spitälern – auch noch weitere Aufgaben hat: Lebensmittelkontrolle, Tierhaltung, Veterinäramt, Gesundheitsvorsorge usw.

11.4 Auswirkungen auf die Investitionsrechnung des Kantons

P. Hartmann möchte die Verwendungsmöglichkeiten des Aufwertungsgewinnes klären. Bei einer Zuweisung an die freien Reserven könnten die Steuern gesenkt werden, obwohl gar kein Zufluss an liquiden Mitteln erfolgt. Dies ist zu vermeiden.

Büsser bemerkt hierzu, dass das freie Eigenkapital nicht in Form einer Kasse in der Bilanz aufgeführt wird. Das freie Eigenkapital steht auf der Passivseite der Bilanz. Des Weiteren resultiert ein Aufwertungsgewinn, weil die Spitalimmobilien in der Vergangenheit aus finanzpolitischen Gründen schneller abgeschrieben wurden als nötig. Hätte der Kanton in der Vergangenheit weniger schnell abgeschrieben, wären die Ergebnisse des Kantons ein wenig besser ausgefallen und der Kanton würde heute über mehr Eigenkapital verfügen. Insofern macht die Zuweisung des Aufwertungsgewinns an die freien Reserven Sinn.

11.4 Auswirkungen auf die Investitionsrechnung des Kantons

Suter wiederholt die Erwartung, dass bei einer Immobilienübertragung der vom Kantonsrat festgelegte Investitionsplafond überprüft und angepasst wird.

Büsser: Die Finanzkommission hat bereits einen entsprechenden Auftrag verabschiedet.

15 Referendum

Güntzel möchte wissen, wer die Ausführungen zu Kapitel 15 abgeklärt und ausgearbeitet hat.

Altherr führt aus, dass dieser Sachverhalt von der Staatskanzlei abgeklärt wurde und auf Abklärungen zur Fachhochschule St.Gallen aus dem Jahr 2011 basiert. Damals kam man zum gleichen Schluss, wonach eine Übertragung des Gebäudes keine Volksabstimmung notwendig macht.

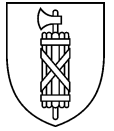
P. Hartmann ist unsicher, ob dieses Geschäft (Fachhochschule St.Gallen) bereits durch den Kantonsrat entschieden wurde.

Mojon: Der Entscheid basiert darauf, dass Verwaltungsvermögen in Verwaltungsvermögen übergeht. Dieser Vorgang ist nicht referendumpflichtig – auch wenn noch kein Entscheid des Kantonsrates zur Fachhochschule St.Gallen vorliegt.

Güntzel hält fest, dass Darlehen abschliessend von der Regierung entschieden werden. Seines Erachtens birgt eine Vergabe eines Darlehens ein grosses Risiko, sollte dieses nicht zurückgezahlt werden können.

Altherr: Die Bedenken von Güntzel sind berechtigt. Es gibt auch keine Regel ohne Ausnahme. Immer dann, wenn die Regierung bei der Darlehensgewährung der Auffassung ist, dass die Rückzahlbarkeit gefährdet sein könnte, muss eine Volksabstimmung erfolgen. Die Darlehensgewährung an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital wurde aus diesem Grund einer Volksabstimmung unterzogen. Das Ostschweizer Kinderspital ist heute nicht selbsttragend und auf zusätzliche Subventionen der Trägerkantone angewiesen. Die Bedienung des Darlehens ist nur möglich, wenn die Trägerkantone ihre Beiträge erhöhen. Damit ist die Rückzahlbarkeit des Darlehens in Frage gestellt. Deshalb war ein Kantonsratsbeschluss notwendig und im Anschluss daran eine Volksabstimmung.

Güntzel versteht die Aussage von Altherr so, dass das Volk über eine Schenkung an das Ostschweizer Kinderspital entschieden hat.



Altherr: Diese Schlussfolgerung wäre nicht zutreffend. Erstens hat der Kanton St.Gallen transparent über die Schwierigkeiten einer Darlehensrückzahlung orientiert und zweitens ist die Höhe der Baserate des Ostschweizer Kinderspitals umstritten. Falls sich das Kinderspital gegen die Versicherer durchsetzen sollte, stellt sich die Frage der Tragbarkeit und Rückzahlbarkeit des Darlehens weniger als wenn das Kinderspital im Tarifstreit unterliegen sollte.

Hanselmann ergänzt, dass das Ostschweizer Kinderspital nicht das einzige Kinderspital mit dieser Problematik ist. Gesamtschweizerisch deckt die Baserate für Kinderspitäler deren Kosten nicht. Deshalb sind die Gesundheitsdirektoren der Kantone mit Kinderspitälern an den Bundesrat herangetreten.

Surber stört sich daran, dass Spitalimmobilien in dieser Höhe ohne obligatorischem Finanzreferendum übertragen werden können. Mit Blick auf die noch nicht lange zurückliegende Volksabstimmung über die Spitalbauten würde sie es befürworten, wenn die Vorlage dem obligatorischen Referendum unterstellt würde.

Altherr: Hierzu besteht rechtlich keine Pflicht und auch keine gesetzliche Grundlage. Zwei Kantone haben die Vorlage freiwillig einer Volksabstimmung unterzogen.

Ch. Hartmann verabschiedet Michael Götte und Peter Hartmann.

Ch. Hartmann beginnt mit der ziffernweisen Beratung der Gesetzesvorlage «III. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde».

Art. 11^{bis} (neu)

Güntzel möchte wissen, wie Art. 11^{bis} zu verstehen ist.

Altherr erklärt, dass die Rechnung der Tochtergesellschaft mit der Rechnung der Muttergesellschaft zu einer Gesamtrechnung zusammengeführt wird. Dabei orientiert man sich an den Fachempfehlungen zur Rechtslegung (FER) – insbesondere an der Fachempfehlung zur Konzernrechnung. Diese Fachempfehlungen werden von einer Stiftung erarbeitet und sind in der Schweiz ein gängiger Rechnungslegungsstandard.

Art. 17^{bis} (neu), Absatz 2

Güntzel stellt Antrag, dass es nur eine Anlagegesellschaft anstelle von vier geben soll.

Ch. Hartmann gibt den Antrag von Güntzel zur Diskussion frei, bevor darüber abgestimmt wird.

Altherr bemerkt, dass die Befürwortung dieses Antrags auch Auswirkung auf andere Artikel hat (u.a. Artikel 11^{bis} betreffend Rechnungslegung).

Güntzel nimmt zur Kenntnis, dass der Antrag weitere Anpassungen zur Folge haben wird.

Huser ist der Auffassung, dass Art. 11^{bis} nicht davon tangiert wird, ob es eine oder vier Anlagegesellschaften gebe.

Altherr berichtet, dass der Artikel 11^{bis} vorsieht, das Rechnungsergebnis der Tochter in die Rechnung der Mutter zu integrieren. Wenn es nur noch eine gemeinsame Tochter gibt, welche nicht mehr eindeutig einem Spitalverbund zugeordnet werden kann, kann auch die Rechnung nicht ohne weiteres mit der Rechnung der Mutter konsolidiert werden.



Büsser widerspricht Altherr. Die Swiss GAAP FER Richtlinien beinhalten u.a. auch Vorgaben zur Konsolidierung von Beteiligungen, die weniger als 100 Prozent betragen. Hier spricht man von einer Equity-Konsolidierung.

Mojon bestätigt Büssers Ausführung und ergänzt, dass nicht die Auswirkungen von effektiv getätigten Investitionen konsolidiert werden, sondern eine Beteiligung an der Anlagengesellschaft. Wird in einem Jahr nur in der Spitalregion 1 investiert, hätte die Konsolidierung von Beteiligungen an nur einer Anlagengesellschaft auch Auswirkungen auf die Spitalregionen 2-4, selbst wenn dort nichts investiert wurde.

Ch. Hartmann lässt über den Antrag von Güntzel abstimmen «Gründung einer Anlagengesellschaft anstelle von vier».

Ja	Nein	Enthaltungen	Abwesend
2	11	0	2

Art. 17^{quater}

Hoare erachtet die Amtsdauer von vier Jahren als zu kurz, wenn keine Wiederwahl beabsichtigt ist.

Altherr sagt, dass eine Wiederwahl nicht ausgeschlossen ist.

Güntzel möchte wissen, welcher Sinn sich hinter dem Begriff «höchstens» verbirgt. Bei Aktiengesellschaften erfolgen jährlich Bestätigungswahlen. Er beantragt, den Begriff höchstens zu streichen.

Hanselmann kann den Einwand nachvollziehen. Gemeint ist die übliche Amtsdauer von vier Jahren.

Altherr möchte wissen, ob bei Streichung des Begriffs «höchstens» sichergestellt ist, dass bei Zuwahl eines neuen Mitglieds während der vierjährigen Amtsdauer (bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds) eine Ersatzwahl nur für die restliche Amtsdauer erfolgt.

Güntzel ist der Auffassung, dass das Wort «höchstens» keinen Einfluss auf die Amtsdauer hat.

Ch. Hartmann lässt über den Antrag von Güntzel, den Begriff «höchstens» aus Art. 17^{quater} zu streichen, abstimmen.

Ja	Nein	Enthaltungen	Abwesend
12	0	1	2

Art. 17^{sexies} (neu)

Güntzel möchte wissen, ob das in a) erwähnte Statut bereits besteht.

Altherr: Die Spitalverbunde haben ein Statut, das vom Verwaltungsrat erlassen wurde. Bei Gründung von vier Anlagengesellschaften muss auch für diese ein Statut erlassen werden. Die Zuständigkeit dafür liegt weder bei Regierung noch beim Kantonsrat und der Inhalt wird nicht bereits durch die Gesetzesvorlage vorgegeben. Es muss noch erarbeitet werden.

Güntzel fragt, ob der Spitalverwaltungsrat das neue Statut für die Anlagegesellschaften erlässt.

Ritter-Sonderegger weist auf den Art. 17^{quinquies}, Buchstaben a hin, welcher ausführt, dass der Verwaltungsrat der Spitalanlagengesellschaft das Statut erlässt.



Art. 17^{novies} (neu)

Surber möchte wissen, wo sinnvollerweise ein Antrag zur Immobilienübertragung im Baurecht gestellt werden kann.

Altherr würde den Antrag beim Kantonsratsbeschluss stellen. Berücksichtigt werden muss, dass bei Zustimmung dieses Antrag auf andere Bestimmungen zurückgekommen werden muss.

Art. 23 (neu)

Güntzel zitiert aus der Vorlage Absatz 3, dass keine Abgaben und Gebühren erhoben werden. Er ist der Auffassung, dass wenigstens eine reduzierte Grundbuchgebühr erhoben werden sollte. Güntzel stört sich daran, dass der Gesetzgeber eigene Mutationen von Gebühren ausnimmt. Güntzel stellt Antrag auf die Erhebung einer reduzierten Grundbuchgebühr. Er fragt Germann, ob es sich bei der Beurkundungs- und Grundgebühr um eine oder zwei Gebühren handelt.

Germann erläutert, dass es sich um einen Ansatz handelt, welcher in zwei Gebühren aufgeteilt wird, in eine Beurkundungs- und in eine Grundbuchgebühr. Eine Gebühr ist eine Dienstleistung und demnach Mehrwertsteuerpflichtig, die andere nicht.

Güntzel fragt nach, ob das Grundbuchamt beide Gebühren abrechnet.

Germann bejaht. Für einen Immobilienkauf werden vier Promille Grundbuchgebühr abgerechnet. Die Grundbuchgebühr pro Fall beträgt aber maximal 25'000 Franken.

Für die Beurkundungsgebühr und die Eintragungsgebühr werden minimal je 100 Franken abgerechnet, d.h. mindestens 200 Franken je Grundstück. Dieser Minimalbetrag würde den Aufwand des Grundbuchamtes im Falle einer gesetzlichen Übertragung ungefähr abdecken.

Hanselmann erinnert daran, dass bei der Verselbständigung der St.Galler Pensionskasse und der damit verbundenen Vermögensübertragung auch keine Gebühren erhoben wurden. Dies sollte bei der Immobilienübertragung an die Spitalverbunde gleich gehandhabt werden.

Güntzel teilt die Überlegung, dass der Betrag von 25'000 Franken in diesem Zusammenhang nicht korrekt wäre. Für die Belastung einer minimalen Beurkundungs- und Eintragungsgebühr von je 100 Franken würde er sich allerdings nicht einsetzen. Güntzel stellt den Antrag, eine reduzierte Beurkundungs- und Grundbuchgebühr zu bezahlen.

Surber erwidert, dass mit einer reduzierten Beurkundungs- und Grundgebühr Rechtsunsicherheiten geschaffen werden (die Gemeinden handhaben dies unterschiedlich), weshalb sie der Meinung ist, die Vorlage so zu belassen.

Scheitlin stimmt mit Surber überein, dass eine reduzierte Gebühr nicht festlegbar ist und zur Folge hätte, dass jede Spitalstandortgemeinde eine andere reduzierte Gebühr verlangen würde. Die Regelung eines Minimalbetrags von 100 Franken für die Beurkundungs- und Grundbuchgebühr lohnt sich nicht. Entweder wird ein Betrag festgelegt, der für alle gilt oder es wird darauf verzichtet. Scheitlin bevorzugt die Regelung mit dem Verzicht, weil dies zu einer klaren Lösung führt.

Mojon ergänzt: Sollten Gebühren erhoben werden, müsste im Gesetz geregelt werden, wer diese übernimmt (Kanton, Spitalverbunde oder anteilig von beiden).

Güntzel zieht den Antrag zurück.

Ch. Hartmann geht über zur zifferweisen Beratung des Kantonsratsbeschluss über die Übertragung der Spitalimmobilien.

Ziffer 1



Surber stellt Antrag zu Ziffer 1 Abs. 1, die Grundstücke nicht zu Eigentum zu übertragen, sondern im Baurecht abzugeben. Es wird von praktisch sämtlichen anderen Kantonen so gehandhabt. Gegen eine Übertragung zu Eigentum spricht auch, dass der Kanton bei Geltendmachung des Vorkaufsrechts wieder Geld in die Hand nehmen muss. Dies entfällt bei einer Baurechtslösung.

Germann merkt aus grundbuch- und finanzrechtlicher Sicht an, dass das Baurecht am gesamten Grundstück begründet wird. Es wird ein Baurechtszins abgemacht, welchen die Spitalverbunde bezahlen. Das bedeutet nicht, dass das Grundstück kostenlos dem Kanton zurückgegeben wird. Sollten die Spitalverbunde nach einer Übertragung im Baurecht einen Teil ihrer Anlagen zurückgeben, muss ihnen der kapitalisierte Baurechtszins auf Fremdlasten entschädigt werden.

Huser ist davon überzeugt, dass die anderen elf Kantone ihren Entscheid unter Berücksichtigung sämtlicher Vor- und Nachteile getroffen haben. Der Kanton sollte das Eigentum an den Grundstücken nicht abgeben.

Altherr warnt davor, in dieser Fragestellung zu stark auf die anderen Kantone zu achten. Viele haben die Lösungen anderer Kantone übernommen, ohne dies zu hinterfragen. Bei Rückfragen wurde dies auch bestätigt. Ausserdem wurde der Entscheid für ein Baurecht sogar mit unzutreffenden Argumenten begründet. Das Argument, dass bei einer Baurechtslösung die Finanzierung des Bodens durch die Spitäler entfällt, obwohl sie sich gleichzeitig für eine Sacheinlage ausgesprochen hatten, findet sich in mehreren Botschaften – obwohl bei einer Sacheinlage kein Geld fliesst. Im 2013 hat der Kantonsrat der Regierung den Auftrag gegeben, sich für eine möglichst pragmatische und einfache Lösung einzusetzen. Diese sieht die Regierung nun mit der Übergabe des Bodens inklusive Bauten vor. Es werden im Gegenzug Kompetenzregelungen und entsprechende Sicherungen vorgesehen, damit Boden nicht ungehindert veräussert werden kann.

Huser hat bisher keine Einwände von anderen Kantonen gehört, welche gegen eine Baurechtslösung sprechen würden. Deshalb unterstützt er den Antrag von Surber.

Ritter-Sonderegger: Der Boden wird auf eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons St.Gallen übertragen, die zu 100 Prozent dem Kanton gehört. Damit bleibt der Kanton indirekt Eigentümer des Bodens. Durch das Gesetz über die Spitalverbunde bleibt die Kontrolle der Anstalt erhalten. Die Regierung wählt, mit Genehmigung und Vorbehalt des Kantonsrates, den Verwaltungsrat der Anstalt. Über die Eigentümerstrategie kann weiter Einfluss genommen werden. Ritter-Sonderegger hat bisher keine Vorteile gehört, welche für eine Trennung von Boden und Bauten sprechen. Sowohl der Leistungsauftrag als auch die Zonenordnung und die Regelung der Standorte der Spitalverbunde durch den Kantonsrat verhindern einen Verkauf des Bodens. Mehr Sicherheiten können nicht eingebaut werden, weshalb der Boden zu Eigentum übertragen werden soll.

Ch. Hartmann lässt über den Antrag von Surber «Übertragung der Spitalimmobilien im Baurecht» abstimmen.

Ja	Nein	Enthaltungen	Abwesend
2	9	2	2

Ziffer 3, Abs. 1

Güntzel möchte wissen, ob sich der effektive Übertragungswert bis zum Inkrafttreten der Vorlage noch stark verändern wird und auf welche Weise.

Altherr antwortet, dass der genaue Wert vom Übertragungszeitpunkt und von den in den Jahren 2015 und 2016 noch getätigten Bauten und Renovationen abhängig ist. Die Abweichung von den Werten in der Botschaft dürfte jedoch äusserst gering sein.



Güntzel fragt nach, ob die Kleininvestitionen bis 3 Mio. Franken aufgerechnet werden.

Altherr bejaht. Es handelt sich um Investitionen, die zur Ermittlung des Übertragungswertes einbezogen werden.

Huser zitiert Ziff. 3, Abs. 2, wonach Kleininvestitionen zu 90 Prozent berücksichtigt werden.

Altherr: Es resultiert letztlich ein Wert, welcher der in der Botschaft aufgeführten Grössenordnung entspricht. Überraschungen sind keine zu erwarten, da das jährliche Volumen der Kleininvestitionen nicht stark variiert.

Güntzel möchte wissen, welche Zahl in der Abstimmungsbroschüre erscheint, falls es zu einem Referendum kommen sollte.

Altherr: In der Botschaft auf Seite 37 wurden die Werte per 1.1.2015, 1.1.2016 und 1.1.2017 aufgeführt. Diese Spalte könnte um den Wert per 1.1.2018 erweitert werden, mit der Einschränkung, dass es sich im Bereich der noch zu tätigen Investitionen um mutmassliche Werte handelt. Der Bilanzwert und der Übertragungswert unter Ausklammerung der noch zu tätigen B&R-Investitionen können genau berechnet werden.

Büsser: Geringfügige Änderungen können bei den angefangenen Bauten und Renovationen anfallen. Büsser ist der Meinung, dass geringfügige Änderungen vertretbar sind.

Ziffer 4

Surber erkundigt sich, ob der Kantonsratsbeschluss angepasst werden müsste, wenn ein Spitalverbund z.B. ein Bauvorhaben aus wirtschaftlichen Gründen nur teilweise umsetzt (Reduktion des Bauvolumens)?

Hanselmann verweist auf die Botschaft, wonach die Regierung einer wesentlichen Änderung zustimmen müsse.

Surber erkundigt sich, ob der Entscheid, das Projekt nicht vollumfänglich auszuführen, auch dann ausschliesslich in der Kompetenzbereich der Regierung fallen würde, wenn die Immobilien nicht übertragen würden?

Ammann zitiert Ziff. 4, Abs. 3, wonach grössere Änderungen an den Projekten einer Genehmigung der Regierung bedürfen.

Surber möchte wissen, wie es heute geregelt ist.

Büsser ergänzt, dass kein Fall bekannt ist, bei welchem weniger als geplant ausgeführt wurde. Die Regelung der Zuständigkeit kann Büsser nicht beantworten.

Ritter-Sonderegger ist der Auffassung, dass – sofern ein Projekt wesentlich abgeändert wird und nicht mehr der Vorlage entspricht, über welche das Volk abgestimmt hat – es sich nicht mehr um das gleiche Projekt handelt. In diesem Fall wäre der Kreditbeschluss des Volkes auch nicht mehr gültig.

Ch. Hartmann: Diese Frage wird abgeklärt und dem Protokoll beigelegt.

Ziffer 6

Surber fragt, weshalb kein spezielles Eigenkapital für einen speziellen Verwendungszweck geschaffen wird.



Büsser: Durch die schnellere Abschreibungsdauer im Bereich der Spitalimmobilien wurde der allgemeine Haushalt in den vergangenen Jahren stärker belastet. Dieser Vorgang wird jetzt rückgängig gemacht und deshalb der Aufwertungsgewinn dem freien Eigenkapital zugeführt. Es besteht kein Bedarf für die Schaffung von besonderem Eigenkapital.

Hoare erkundigt sich, wie verhindert werden kann, dass mit höheren freien Reserven Steuern gesenkt werden, obwohl es gar nicht zu einem Zufluss liquider Mittel gekommen ist.

Gemäss **Scheitlin** wären die früheren Abschlüsse des Kantons besser ausgefallen, wenn der Kanton anders abgeschrieben hätte. Insofern ist die Zuweisung an die freien Reserven korrekt.

Surber stellt keinen Antrag.

Güntzel zitiert Ziff. 5.1, wonach die Regierung, abgesehen von dem vom Volk abgestimmten Projekten, auch für weitere Projekte Darlehen gewähren kann. Er möchte wissen, ob mit dem Kantonsratsbeschluss lediglich die Darlehensgewährung an die vom Stimmvolk bewilligten Bauvorhaben abgedeckt ist.

Altherr bejaht. Im Gesetz über die Spitalplanung und –finanzierung ist eine Bestimmung enthalten, wonach die Regierung Listenspitälern Darlehen gewähren kann. Das betrifft nicht nur die Spitalverbunde. Es wurde bereits ein Darlehen dem Ostschweizer Kinderspital und der Geriatrischen Klinik gewährt. Beides sind Kliniken mit privater Rechtsform. Bei der Darlehensgewährung handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Die Regierung kann für künftige Vorhaben ein Darlehen gewähren, ist aber nicht dazu verpflichtet.

Ch. Hartmann dankt für die Beratung der Vorlage, nachdem keine weiteren Fragen mehr zum Kantonsratsbeschluss gestellt werden.

Surber möchte wissen, ob ein Antrag auf ein obligatorisches Referendum gestellt werden kann und wo.

Scheitlin ist der Auffassung, dass die Kommission nur eine Empfehlung abgeben kann. Die gleiche Frage stellte sich auch beim Kredit für die Expo 2027. Die Kommission kann keinen Antrag stellen. Dies wurde damals juristisch abgeklärt.

Huser ergänzt, dass in der vorberatenden Kommission zur Expo 2027 zwar ein Antrag für ein obligatorisches Referendum gestellt, aber mehrheitlich abgelehnt wurde.

Ritter-Sonderegger ist der Meinung, dass der Kantonsrat das Ratsreferendum ergreifen kann, wenn er die Immobilienübertragung einer Abstimmung unterstellen möchte. Dann ist es kein Mehrheitsentscheid, sondern ein Drittel der Kantonsräte muss diesem Antrag zustimmen.

Ch. Hartmann informiert, dass Ledergerber dies bei der Staatskanzlei abklären lässt.

Surber stellt Antrag, den Kantonsratsbeschluss dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Ch. Hartmann lässt über den Antrag von Surber, «den Kantonsratsbeschluss dem obligatorischen Referendum zu unterstellen», abstimmen.

Ja	Nein	Enthaltungen	Abwesend
3	9	1	2



Tanner bittet darum, das Ergebnis der Abklärungen bei der Staatskanzlei dem Protokoll beizulegen.

Ch. Hartmann bedankt sich für die Beratung der Vorlage.

5 Rückkommen

Wird nicht genutzt.

6 Antrag an den Kantonsrat

Ch. Hartmann lässt über Eintreten auf die Vorlage abstimmen.

Ja	Nein	Enthaltungen	Abwesend
9	1	3	2

Ch. Hartmann lässt über die Vorlage, mit Streichung des Wortes «höchstens» abstimmen.

Ja	Nein	Enthaltungen	Abwesend
9	1	3	2

7 Varia

7.1 Bezeichnung der Kommissionssprecherin/des Kommissionssprechers

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

7.2 Medieninformation

Die Kommissionsmitglieder befürworten eine Medienmitteilung. Das Departement wird in Absprache mit dem Präsidenten eine Medieninformation vorbereiten.

St.Gallen, 4. Februar 2016

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Christof Hartmann

Die Protokollführerin:

Franziska Yoanidis



Beilagen

- Medienmitteilung «Kanton soll Spitalimmobilien übertragen»
- Übertragung der Spitalimmobilien: Zulässigkeit und Rechtsfolgen einer Unterstellung unter das obligatorische Referendum

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission
- Baudepartement
- Finanzdepartement
- Gesundheitsdepartement
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)